



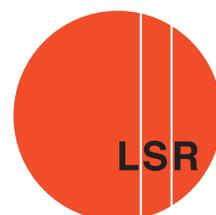
# Mitwirkung im Heim

Unterstützung der Heimbeiräte



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIÖREN





# Mitwirkung in Einrichtungen der stationären Altenpflege

- Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für  
Heimbeiräte, Fürsprechergruppen und Heimfürsprecher
- Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Landesseniorenrat Baden-Württemberg, Kriegerstr. 3, 70191 Stuttgart,  
in Zusammenarbeit mit dem  
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart

### **Externe Begleitung und Redaktion:**

aku GmbH, Sonnenstr. 19, 78073 Bad Dürkheim

### **Verlag:**

H. Schuh Verlag, Wolfgang-Stock-Str. 17, 72076 Tübingen

### **Druck:**

Druckerei Deile GmbH, Tübingen

### **Bildnachweise Umschlag:**

© iStockphoto.com/vm (Besprechung)

© vege/fotolia.com (Sprechblasen)

© 2012 Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V.

# Inhalt

Grußwort der Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren....	6
Grußwort des Vorsitzenden des Landessenorenrates Baden-Württemberg .....	8
Rechtsgrundlagen der Mitwirkung im Heim .....	10
Formen der Mitwirkung im Heim .....	11
Möglichkeiten der Mitwirkung .....	13
Arbeitsweise des Heimbeirats – Erfahrungen und praktische Tipps.....	19
Wahl des Heimbeirats .....	24
Die Tätigkeit in Gremien der Heimmitwirkung – Anforderungen für die Arbeit .....	25
Das Umfeld – Strukturen und Zuständigkeiten im Heim.....	27
Beratung und Information .....	30
Anhang .....	31
Wichtige Begriffe kurz erläutert .....	32
Arbeitshilfen .....	50
Einladung zur Heimbeiratssitzung.....	51
Protokoll der Heimbeiratssitzung .....	52
Dokumentation und Umgang mit Anregungen und Beanstandungen/Beschwerden.....	54
Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats .....	55
Wahlkalender .....	61
Stimmzettel .....	64
Wahlergebnisprotokoll .....	66
Vorstellung des neuen Heimbeirats .....	67
Reflexionsfragen für Mitglieder in Gremien der Heimmitwirkung .....	69
Rechtliche Grundlagen .....	71
Landesheimgesetz (LHeimG) .....	71
Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) .....	83
Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) .....	88
Adressen der unteren Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg .....	96
Adressliste der Altenhilfefachberatungen in Baden-Württemberg .....	98
Hilfreiche Links/Webadressen/Downloads .....	103

## Grußwort der Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren



Als Sozialministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen durch einen Heimbeirat bei der Gestaltung des Heimlebens mitwirken können und über eine Interessenvertretung verfügen. Wo die Bewohnerinnen und Bewohner selbst nicht mehr mitwirken können, ist es mir wichtig, dass Fürsprechergruppen oder ein Heimfürsprecher diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Dies soll die im Jahr 2010 in Kraft getretene Landesheimmitwirkungsverordnung gewährleisten.

In dieser Verordnung hat das Sozialministerium die Vertretung der Interessen von Heimbewohnern durch einen Heimbeirat geregelt. Die Verordnung räumt den Heimbeiräten umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten ein, wie beispielsweise bei Fragen der Unterkunft, Betreuung, Verpflegung, Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität, Planung und Durchführung von Veranstaltungen und der Alltags- und Freizeitgestaltung.

Angesichts der besonderen Umstände eines Lebens im Heim ist es mir besonders wichtig, dass die Tätigkeit des Heimbeirats bestimmt wird vom Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger.

Ich bin der festen Überzeugung, dass eine rege Mitarbeit in den Gremien der Heimitwirkung entscheidend dazu beiträgt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner sich beachtet fühlen und angehört werden. Sie können sich mehr mit ihrem Wohnumfeld identifizieren, damit steigen das Wohlbefinden und die Lebensqualität des Einzelnen nachhaltig.

Die vorliegende Broschüre des Landessenorenrats mit der Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats und seinen vielen Tipps und Anregungen zur Mitwirkung in Altenhilfeeinrichtungen ist dabei eine große Hilfe für alle Menschen, die sich auf diesem Gebiet engagieren wollen.

Dafür danke ich dem Landessenorenrat ganz herzlich.

A handwritten signature in black ink that reads "Katrin Altpeter". The script is cursive and fluid.

Katrin Altpeter MdL

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,

Familie, Frauen und Senioren

# Grußwort des Vorsitzenden des Landesseniorenrates Baden-Württemberg



Das Alter selbst bestimmt und somit autonom zu gestalten, ist oberstes Ziel in der individuellen Lebensplanung älterer Menschen. Ängste und Befürchtungen gelten dem Verlust der Eigenständigkeit, der Abhängigkeit, der Fremdbestimmung.

Alte, pflegebedürftige Menschen erwarten, dass sie auch im Heim ein möglichst selbst bestimmtes Leben führen können, ein Leben das der Menschenwürde entspricht. Ältere Menschen möchten darauf vertrauen, dass sich das Heim nach ihrer Lebenssituation richtet und nicht, dass die Lebenssituation im Heim sich einem bestimmten Maß, einer bestimmten Zeiteinheit und einer bestimmten Qualität anpassen muss.

Deshalb setzen sich der Landesseniorenrat und die Orts-, Stadt- und Kreiseniorenräte für eine gute Interessenvertretung durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein. Alle unterstützen dabei durch Informationen, Qualifizierung, Beteiligung in Fürsprechergremien und als Heimfürsprecher.

Das Landesheimgesetz hat laut § 2 Absatz 1 den Zweck, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die in Heimen wohnen, vor Beeinträchtigung zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Die Landesheimmitwirkungsverordnung soll das sicherstellen und umsetzen. Sie wird hier ausführlich erläutert. Die Broschüre enthält auch ein ausführliches Stichwortverzeichnis und Arbeitshilfen zur Wahl, zu den Sitzungen und wie man Anregungen oder Beschwerden erfasst.

Mit dieser Schrift möchten wir bei der ehrenamtlich geleisteten Arbeit der Heimbeiräte, der Fürsprechergremien und Heimfürsprecher helfen. In der Heimbeiratsarbeit engagierte Seniorenräte und Fachkräfte haben die Broschüre erstellt. Sie sind dabei von Annerose Knäpple (aku) und ihrem Team aus Bad Dürkheim unterstützt worden.

Dieser praktische Ratgeber, zugleich ein gutes Nachschlagewerk, ist aber erst möglich geworden, weil das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren das Vorhaben finanziell gefördert hat.

Wir danken allen ganz herzlich.

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and reads "Roland Sing".

Roland Sing

Vorsitzender

Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V.

## Rechtsgrundlagen der Mitwirkung im Heim

In Baden-Württemberg bilden das Landesheimgesetz (LHeimG) und die Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) die Rechtsgrundlagen für die Mitwirkung im Heim.

Das Ziel ist insbesondere die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohner von Heimen zu wahren und zu fördern sowie deren Mitwirkung zu sichern. Die Broschüre richtet sich an Heimbeiräte in Einrichtungen der stationären Altenpflege. Die Mitwirkung der Heimbewohner ist in § 5 des **Landesheimgesetzes** geregelt. Demnach wirken die Bewohner von Pflegeheimen durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit.

In der **Landesheimmitwirkungsverordnung** sind neben den Aufgaben und Mitwirkungsrechten des Heimbeirats Vorgaben zur Wahl, Amtszeit und Vorsitz des Heimbeirats geregelt. Darüber hinaus sind Vorgaben zur Arbeitsweise des Heimbeirats enthalten (z. B. Ablauf von Sitzungen, Fassen von Entscheidungen, Erstellen eines Tätigkeitsberichts). Auch die Pflichten der Einrichtungsleitung bzw. des Heimträgers sind dort festgeschrieben.

In dieser Verordnung sind Regelungen als „Kann-“, „Soll-“ oder „Muss-“ Bestimmungen formuliert und so auszulegen:

- eine Kann-Bestimmung ist als *Empfehlung* zu interpretieren
- eine Soll-Bestimmung ist eine *Vorgabe*, von der nur in begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann
- eine Muss-Bestimmung ist eine *verbindliche Vorgabe*

*Für die Arbeit als Heimbeirat ist es hilfreich, die Vorschriften zur Hand zu haben. Im Anhang finden Sie die Texte der Rechtsgrundlagen in voller Länge abgedruckt.*

Bitte beachten Sie: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, im Text jedes Mal die weibliche und männliche Form zu verwenden.

## Formen der Mitwirkung im Heim

Die Grundform der Interessenvertretung der Heimbewohner wird durch den Heimbeirat repräsentiert. Für den Fall, dass ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, sind die Aufgaben zunächst durch ein Fürsprechergremium wahrzunehmen. Sofern kein Fürsprechergremium gebildet werden kann, bestimmt die Heimaufsichtsbehörde mindestens einen Heimfürsprecher.

### **Heimbeirat**

Gem. § 3 LHeimMitVO haben der Träger des Heims und die Einrichtungsleitung auf die Bildung eines Heimbeirats hinzuwirken. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeit der Mitwirkung im Heimbeirat durch die Einrichtungsleitung informiert und hierzu motiviert werden. Sie hat die Pflicht, die für die Tätigkeit als Heimbeirat nötigen Kenntnisse, Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereitzustellen bzw. zu vermitteln.

Die Größe des Heimbeirats ist von der Zahl der Bewohner in der Einrichtung abhängig und besteht

- in Heimen bis 50 Bewohnern aus zwei bis drei Mitgliedern
- in Heimen bis 100 Bewohnern aus drei bis fünf Mitgliedern
- in Heimen über 100 Bewohnern aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Neben den Bewohnern können auch Angehörige, gesetzliche Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen, z. B. Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen sowie von der Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen, als Mitglieder des Heimbeirats tätig werden. Die Mehrheit der Heimbeiratsmitglieder sollen Heimbewohner sein. Von einer Tätigkeit als Heimbeirat ausgeschlossen sind Personen, die bei dem Träger, bei den Leistungsträgern (z. B. Pflegekassen) oder bei der Heimaufsicht beschäftigt sind sowie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers und Leitungskräfte anderer Heimträger.

*Das Vorgehen bei der Wahl und die Zusammensetzung des Heimbeirats sind im Abschnitt „Wahl des Heimbeirats“ und in der Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats (s. Anlage) detailliert beschrieben.*

Für ausscheidende Heimbeiratsmitglieder rücken Ersatzmitglieder in den Heimbeirat nach. Die Ersatzmitglieder werden anhand der Kandidaten der letzten Heimbeiratswahl festgelegt. Der Heimbeirat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, der die Beschlüsse und Interessen des Heimbeirats gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Träger vertritt.

### **Fürsprechergremium**

Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, nimmt die Aufgaben des Heimbeirats gem. § 11 LHeimMitVO zunächst ein Fürsprechergremium wahr. Dieser Fall trifft zu, wenn sich nicht genügend Bewohner für eine Kandidatur als Heimbeirat bereit erklären bzw. nicht in der Lage dazu sind. Ein Fürsprechergremium wird demnach eingesetzt, falls

- kein Bewohner für den Heimbeirat kandidiert
- in Heimen mit 51 bis 100 Bewohnern nicht mindestens zwei Bewohner kandidieren
- in Heimen über 100 Bewohnern nicht mindestens drei Bewohner kandidieren.

Als Mitglieder des Fürsprechergremiums können Angehörige, gesetzliche Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner tätig werden. Die Einrichtungsleitung und die Heimaufsichtsbehörde fordern interessierte Personen auf, sich für die Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Das Fürsprechergremium hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Heimbeirat. Im Unterschied zum Heimbeirat werden die Mitglieder jedoch nicht gewählt, sondern von der Heimaufsichtsbehörde bestimmt. Die Zahl der Mitglieder des Fürsprechergremiums ist entsprechend der Größe der Einrichtung analog der Zahl der Heimbeiratsmitglieder festzulegen. Sobald ein Heimbeirat tatsächlich gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Fürsprechergremiums. Dies bedeutet in der Praxis, dass während der Amtszeit des Fürsprechergremiums fortlaufend auf die Bildung bzw. Wahl eines Heimbeirats hinzuwirken ist. Die reguläre Amtszeit des Fürsprechergremiums beträgt wie beim Heimbeirat zwei Jahre.

### **Heimfürsprecher**

Falls ein Fürsprechergremium nicht gebildet werden kann, wird gem. § 12 LHeimMitVO durch die zuständige Heimaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung mindestens ein Heimfürsprecher bestimmt. Dies ist dann der Fall, wenn sich innerhalb einer Frist von acht Wochen nicht genügend Interessierte für die Tätigkeit im Fürsprechergremium zur Verfügung stellen. Als Heimfürsprecher kommen nur Per-

sonen in Frage, die von der Heimaufsichtsbehörde, dem Träger und Heimträgerverbänden sowie von den Leistungsträgern (Pflegekassen, Krankenkasse, Sozialversicherungsträger) unabhängig sind. Darüber hinaus muss ein Heimförsprecher für die Ausübung der Funktion über die notwendigen persönlichen und praktischen Fähigkeiten verfügen. Der Heimförsprecher hat auf die Bildung eines Heimbeirats oder Försprechergremiums hinzuwirken. Seine Amtszeit endet sobald ein Heimbeirat oder Försprechergremium gebildet worden ist, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

## **Möglichkeiten der Mitwirkung**

Im weiteren Text wird zur besseren Verständlichkeit als Mitwirkungsform nur der Heimbeirat benannt. Die Erläuterungen gelten jedoch, sofern nicht anders beschrieben, immer auch für die Mitwirkungsformen Försprechergremium und Heimförsprecher.

Der Heimbeirat verfügt über ein Mitwirkungsrecht. Er hat das Recht und die Pflicht, die Vorstellungen der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung darzulegen und Vorschläge zu unterbreiten. Mitwirkung heißt Mitsprache, nicht Mitbestimmung. Dies bedeutet, dass der Heimbeirat vor einer Entscheidung der Einrichtung umfassend informiert und angehört werden muss. Dadurch hat der Heimbeirat die Möglichkeit, die Interessen der Bewohner in die Entscheidungsfindung einzubringen. Die Entscheidung selbst aber wird von der Einrichtungsleitung bzw. dem Heimträger getroffen.

Als Organ der Interessenvertretung der Heimbewohner hat der Heimbeirat folgende Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten (vgl. §§ 1,2 LHeimMitVO):

- **Maßnahmen des Betriebs der Einrichtung**, die den Bewohnern dienen, bei der Einrichtungsleitung oder dem Träger zu beantragen,

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Der Heimbeirat setzt sich für eine behindertengerechte Gestaltung des Zugangs zur Einrichtung ein (z. B. Beseitigung von Schwellen, keine Beeinträchtigung durch parkende Autos).*
  - *Der Heimbeirat regt an, größere Teller beim Abendessen und Warmhalteteller für langsam essende Bewohner einzusetzen.*
-

- **Anregungen und Beschwerden** von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Einrichtungsleitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken.

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Mehrere Bewohner beschwerten sich, dass ein demenziell erkrankter Mitbewohner in der Nacht häufig in fremde Zimmer geht und damit die Nachtruhe stört. Der Heimbeirat trägt dieses Problem der Einrichtungsleitung mit dem Ziel vor, für alle Beteiligten eine zufrieden stellende Lösung zu finden.*
  - *Wäsche der Bewohner kommt durch falsche Bearbeitung häufig kaputt zurück und geht teilweise sogar verloren. Der Heimbeirat setzt sich bei der Einrichtungsleitung für einen Wechsel der Wäschefirma ein.*
  - *Für Bewohner, die passierte Kost benötigen, werden immer die gleichen Sorten Brei für das Frühstück und Abendessen angeboten. Der Heimbeirat bittet, eine größere Breiauswahl in den Speiseplan aufzunehmen.*
- 

- **neuen Bewohnern** zu helfen, sich in der Einrichtung **einzuleben**.

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Der Heimbeirat regt an, einen Standard für den Einzug und die Eingewöhnungszeit neuer Bewohner zu entwickeln.*
  - *Der Heimbeirat besucht neue Bewohner und/oder überreicht ein Begrüßungsschreiben des Heimbeirats mit Hinweisen zu Angeboten und Kontaktmöglichkeiten.*
- 

- eine **Bewohnerversammlung** durchzuführen und dort einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.

- 
- *Siehe hierzu Erläuterungen im Abschnitt „Arbeitsweise des Heimbeirats – Erfahrungen und praktische Tipps“.*
- 

- vor Ablauf der Amtszeit einen **Wahlausschuss** zu bilden und eine **Wahl** vorzubereiten.

- 
- *Siehe hierzu Erläuterungen im Abschnitt „Wahl des Heimbeirats“ sowie die Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats im Anhang.*
-

– **Unterkunft, Betreuung und Verpflegung**

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Der Heimbeirat sammelt Rückmeldungen und Anregungen der Bewohner zum Speiseplan und bespricht diese mit dem Küchenleiter.*
  - *Der Heimbeirat setzt sich dafür ein, dass spezielle Betreuungsangebote für bettlägerige Bewohner durchgeführt werden.*
  - *Der Heimbeirat wird bei beabsichtigten Verlegungen von Bewohnern in andere Wohnbereiche über die Hintergründe informiert.*
- 

– Maßnahmen zur **Förderung** einer angemessenen **Qualität** der Betreuung und der Förderung der Bewohner

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Bei Besuchen von Heimbewohnern beobachtet der Heimbeirat, dass eine Bewohnerin über Probleme beim Lesen klagt. Der Heimbeirat informiert die Wohnbereichsleitung und regt an, ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Brille, Lupe) für die Bewohnerin zu besorgen.*
  - *Ergebnisse einer Bewohnerbefragung werden von der Einrichtungsleitung im Heimbeirat vorgestellt und diskutiert.*
- 

– Planung und Durchführung von **Veranstaltungen** sowie der **Alltags- und Freizeitgestaltung**

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Auf Anregung des Heimbeirats werden Zeitfenster eingeführt, in denen die Bewohner frei auswählen können, wann sie das Frühstück und Abendessen einnehmen wollen.*
  - *Der Heimbeirat schlägt vor, abends einen wöchentlichen Stammtisch im Café anzubieten.*
- 

– Aufstellung und Änderung der **Hausordnung** in der Einrichtung

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Aufgrund von Rückmeldungen von Angehörigen und Bewohnern bewirkt der Heimbeirat eine Änderung der Schließzeiten der Eingangstüre am Abend.*
-

- 
- *Der Heimbeirat und die Einrichtungsleitung legen gemeinsam Raucherbereiche in der Einrichtung fest.*
- 

– Maßnahmen zur **Verhütung von Unfällen**

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Auf einem gepflasterten Weg im Garten der Einrichtung heben sich einzelne Steine durch die Wurzeln der Bäume. Der Heimbeirat setzt sich dafür ein, dass diese „Stolperfallen“ beseitigt werden.*
  - *Der Heimbeirat beobachtet, dass im Winter der Boden im Eingangsbereich der Einrichtung trotz Fußabtreter oft nass und rutschig ist. Der Heimbeirat informiert die Einrichtungsleitung und bewirkt, dass ein besser geeigneter Fußabtreter angeschafft wird.*
- 

– Veränderung des **Betriebs der Einrichtung**

Beispiel aus der Praxis:

- 
- *Die Einrichtungsleitung prüft, Teilbereiche der Hauswirtschaft (Wäsche, Reinigung, Speiserversorgung) an einen Fremddienstleister auszulagern. Der Heimbeirat wird über die Überlegungen informiert und bei der Beurteilung der Konsequenzen für die Bewohner mit einbezogen.*
- 

– Formulierung oder Änderung der in der Einrichtung geltenden **Musterverträge** für Bewohner

Beispiel aus der Praxis:

- 
- *Die Heimverträge der Einrichtung sollen aufgrund von Änderungen aktualisiert werden. Die Einrichtungsleitung erläutert die geplanten Veränderungen und bestätigt dem Heimbeirat die Rechtmäßigkeit in Bezug auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.*
- 

– umfassende **Baumaßnahmen** oder Instandsetzungsarbeiten

Beispiel aus der Praxis:

- 
- *Der Heimbeirat wird durch die Einrichtungsleitung über den Zeitplan und die erforderlichen Maßnahmen in den Bauabschnitten der geplanten Baumaßnahme und die Auswirkungen für die Bewohner informiert (z. B. Baulärm, zeitweise Verlegungen). Der Heimbeirat setzt sich dafür ein, die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, z. B. dass für die Betreuung der Bewohner tagsüber ein anderer Raum zur Verfügung steht.*
- 

- Änderung der Art und des **Zwecks der Einrichtung** oder ihrer Teile

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Der Einrichtungsträger beabsichtigt, bisher als Altenheim genutzte Einrichtungsteile künftig als Pflegeheim zu nutzen und informiert den Heimbeirat darüber.*
  - *In der Einrichtung soll im Zuge einer Umstrukturierung ein geschlossener Wohnbereich für Menschen mit Demenz eingerichtet werden. Die Einrichtungsleitung informiert den Heimbeirat über die Planung und die damit verbundenen Änderungen (z. B. geschlossene Eingangstüren zum Wohnbereich, Verlegung einzelner Bewohner, Einrichtung eines geschützten Außenbereichs).*
- 

- **Zusammenschluss** mit einer anderen Einrichtung

Beispiel aus der Praxis:

- 
- *Der Heimträger informiert den Heimbeirat über den geplanten Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung und die daraus resultierende Veränderung. Der Heimbeirat berät über die möglichen Konsequenzen für die Bewohner und macht eine schriftliche Stellungnahme.*
- 

- Anhörung bei beabsichtigter **Entgelterhöhung** und Erläuterung der wirtschaftlichen Notwendigkeit durch die Einrichtungsleitung

Beispiele aus der Praxis:

- 
- *Der Heimbeirat wird vor Aufnahme der Verhandlung durch die Einrichtungsleitung zur beabsichtigten Erhöhung angehört.*
  - *Die Einrichtungsleitung erläutert die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der Erhöhung gegenüber dem Heimbeirat, z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen, gestiegenen Sachkosten usw.*
-

- 
- *Der Heimbeirat kann eine schriftliche Stellungnahme zur geplanten Erhöhung verfassen, in der er seine Sichtweise darlegt.*
  - *Auf Verlangen hat der Heimbeirat das Recht, zu Verhandlungen mit den Kostenträgern hinzugezogen zu werden.*
- 

### **Pflichten des Heimbeirats**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat an gewisse Pflichten gebunden. Heimbeiräte haben nach § 1 Abs. 5 LHeimMitVO Angelegenheiten, die in den Sitzungen behandelt bzw. bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Daneben sind auch Formalitäten einzuhalten. So ist für die Sitzungen des Heimbeirats eine Tagesordnung zu erstellen. Die Mitglieder des Heimbeirats sind spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Sofern eine Teilnahme der Einrichtungsleitung gewünscht wird, ist diese rechtzeitig zu informieren und einzuladen. Der Heimbeirat soll zudem mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit im Rahmen einer Bewohnerversammlung berichten. Hierbei können auf Wunsch auch Vertrauenspersonen der Bewohner teilnehmen.

*Die Arbeitsweise des Heimbeirats ist im Abschnitt „Arbeitsweise des Heimbeirats – Erfahrungen und praktische Tipps“ näher beschrieben. Im Anhang sind außerdem Arbeitshilfen für die Arbeit des Heimbeirats enthalten.*

### **Pflichten der Einrichtungsleitung und des Trägers**

Die Einrichtungsleitung bzw. der Träger sind verpflichtet, den Heimbeirat bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Nach § 3 LHeimMitVO haben sie auf die Bildung eines Heimbeirats hinzuwirken. Hierzu gehören im Wesentlichen die Information der Bewohner über ihre Mitwirkungsrechte, die Vermittlung/Schulung von Kenntnissen, die für die Tätigkeit als Heimbeirat erforderlich sind, und die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten. Dies beinhaltet auch die Kostenübernahme für Fortbildungen der Heimbeiräte. Dem Heimbeirat sind zudem in angemessenem Umfang geeignete Möglichkeiten zur Bekanntgabe seiner Mitteilungen zur Verfügung zu stellen, z. B. mittels einer Infotafel oder durch Veröffentlichung in der Heimzeitung. Die Einrichtungsleitung hat außerdem die Pflicht, den Heimbeirat über wichtige Angelegenheiten, die das Leben in der Einrichtung betreffen, zu infor-

mieren sowie Vorschläge, Anträge und Beschwerden des Heimbeirats zeitnah innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

## **Arbeitsweise des Heimbeirats – Erfahrungen und praktische Tipps**

Nachfolgend sind einige Empfehlungen zur Arbeitsweise des Heimbeirats und Tipps beschrieben, die sich bei der praktischen Arbeit des Heimbeirats als Sprachrohr und Interessenvertretung der Heimbewohner bewährt haben.

### ***Sitzungen des Heimbeirats***

Für eine erfolgreiche Tätigkeit des Heimbeirats ist es wichtig, dass die Sitzungen regelmäßig stattfinden. Dies ist erforderlich, um die Aufgaben zu erfüllen und hilft darüber hinaus, Übung für die Tätigkeit als Heimbeiratsmitglied zu erlangen. Als Turnus wird abhängig von der Größe der Einrichtung und der Fülle der Themen ein Zeitraum von vier bis zwölf Wochen empfohlen.

Ist der Heimbeirat neu gewählt, beruft der Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung des Heimbeirats ein. In der ersten Sitzung ist der Vorsitzende des Heimbeirats zu wählen. Den Vorsitz des Heimbeirats soll gem. § 8 Abs. 1 LHeimMitVO ein Heimbewohner innehaben. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

### ***Vor- und Nachbereitung der Heimbeiratssitzungen***

Gem. § 9 Abs. 1 LHeimMitVO hat der Vorsitzende des Heimbeirats die Aufgabe, die Tagesordnung festzulegen und die Mitglieder des Heimbeirats sieben Tage vor Sitzungsbeginn einzuladen. Sofern die Teilnahme der Einrichtungsleitung oder anderer Vertreter des Heims bzw. des Trägers gewünscht wird, müssen diese rechtzeitig über den Sitzungstermin informiert und eingeladen werden.

Entscheidungen des Heimbeirats werden gem. § 9 Abs. 3 LHeimMitVO mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Heimbeiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Beschlüsse und Besprechungsergebnisse der Sitzungen sollten in einem Protokoll dokumentiert werden. Hierbei ist die Form eines Ergebnisprotokolls zu empfehlen, das die wichtigsten Diskussionsbeiträge, Vereinbarungen und Beschlüsse enthält. Sofern Vereinbarungen verabredet werden, z. B. die Klärung offener Punkte, sollte auch festgehalten werden, welche Person hiermit beauftragt und welcher Zeitraum hierfür

vereinbart wurde. Auf diese Weise ist es leichter, einen Überblick über die Besprechungsergebnisse und offenen Punkte zu bewahren. Um an den Arbeitsergebnissen der letzten Sitzung anzuknüpfen ist es hilfreich, zu Beginn der Heimbeiratssitzung kurz gemeinsam das Protokoll der letzten Sitzung durchzugehen und noch offene Punkte anzusprechen. Die Protokolle bilden zugleich eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung der jährlich erforderlichen Bewohnerversammlung und die Erstattung des Tätigkeitsberichts.

*Im Anhang der Broschüre sind als Arbeitshilfen Vorlagen für eine Einladung und für ein Ergebnisprotokoll der Heimbeiratssitzung enthalten.*

### ***Aufgaben und Aufgabenverteilung***

Wie in allen Arbeitsgruppen sollten, soweit möglich, die Aufgaben auf die Mitglieder des Heimbeirats aufgeteilt werden. Hierbei sind selbstverständlich die Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen. Beispielsweise kann jemand benannt werden, der neue Bewohner begrüßt und ein anderes Mitglied fungiert als Kontaktperson für Leitungskräfte des Heims etc.

Der Vorsitzende hat gem. § 8 Abs. 2 LHeimMitVO die Aufgabe, die Beschlüsse des Heimbeirats und die Interessen der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Träger zu vertreten. Dies setzt voraus, dass die Themen zuvor im Heimbeirat beraten wurden.

### ***Zusammenarbeit mit Einrichtungsleitung und anderen Bereichen des Heims***

Je nach Thema kann es erforderlich sein, die Einrichtungsleitung und andere Leitungskräfte (z. B. Küchenleitung, Pflegedienstleitung, Hausmeister) zu Sitzungen hinzuzuziehen und Anliegen, Probleme, Sachverhalte zu besprechen. Durch regelmäßige Kontakte und kurze Gespräche auch außerhalb von Sitzungen kann eine gute Zusammenarbeit mit den Leitungskräften gefördert und gegenseitiges Vertrauen geschaffen werden.

### ***Notwendige Informationen zum Haus***

Für eine funktionierende Mitwirkung ist es auch wichtig, einige Hintergrundinformationen über das Haus einzuholen. Die Geschichte, die Leitziele und Konzepte des Hauses und des Heimträgers geben Aufschluss über Schwerpunkte und Zielsetzungen des Heims und erleichtern das Verständnis für Vorhaben bzw. Entscheidungen.

Zu empfehlen ist auch, sich anhand eines Organigramms mit der Aufbauorganisation und Leitungsstruktur im Heim vertraut zu machen. Dies ist wichtig um beurteilen zu können, welche Leitungspersonen für welche Bereiche verantwortlich sind und wie die Arbeitsbereiche untergliedert sind.

*Nähere Informationen zur Aufbauorganisation und Leitungsstruktur sind im Abschnitt „Das Umfeld – Strukturen und Zuständigkeiten im Heim“ erläutert.*

### **Kontakte zu Bewohnern, neuen Heimbewohnern**

Zu den wichtigen Aufgaben des Heimbeirats gehört, Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegen zu nehmen und neuen Bewohnern beim Einleben in der Einrichtung zu helfen. Dies kann nur durch regelmäßigen Kontakt zu den Bewohnern gelingen. Hierbei kommt es darauf an, im Auftrag aller im Heim lebenden Personen zu handeln und nicht Bewohner zu bevorzugen, die einem möglicherweise persönlich nahe stehen. Möglichkeiten mit Bewohnern in Kontakt zu treten sind beispielsweise:

- regelmäßiger Besuch von Veranstaltungen des Heims
- regelmäßige Besuche in den Wohnbereichen/Wohngruppen zu unterschiedlichen Zeiten (z. B. während der Mahlzeiten, zu Beschäftigungsangeboten)
- die Mitwirkung als Helfer, z. B. bei Beschäftigungsangeboten, zum Spazierengehen, bei Ausflügen
- Angebot monatlicher Sprechstunden, z. B. im Café, am Stammtisch.

### **Umgang mit Beschwerden**

Eine wichtige Aufgabe des Heimbeirats ist es, Anregungen und Beanstandungen von Heimbewohnern in die Heimbeiratssitzungen einzubringen. Diese können beispielsweise als eigener Besprechungspunkt oder als Unterpunkt der Rubrik „Verschiedenes“ in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Zu empfehlen ist, zeitnah die von Bewohnern geäußerten Beanstandungen und Anregungen zu notieren. Auf diese Weise können Beanstandungen und Anregungen der Bewohner gesammelt und dann in der nächsten Sitzung des Heimbeirats vorgebracht und diskutiert werden. Wichtig ist es, die Verantwortlichen der Einrichtung in die Diskussion mit einzubeziehen bzw. über die Beanstandungen zu informieren. Ein Ergebnis der Diskussion im Heimbeirat kann sein, dass zur nächsten Sitzung die zuständige Leitungskraft des betroffenen Bereichs eingeladen werden soll, um mit ihr

den Punkt zu besprechen. Oftmals genügt es auch, den zuständigen Verantwortlichen über die Anregung/Beanstandung zu informieren und um Klärung zu bitten.

*Zur Dokumentation der in der Heimbeiratssitzung behandelten Anregungen und Beanstandungen ist es ratsam, eine Liste zu führen, in der festgehalten wird, wie damit umgegangen werden soll. Auf diese Weise können später auch gleiche bzw. ähnliche Fälle gezielt und schnell bearbeitet werden. Eine entsprechende Vorlage ist bei den Arbeitshilfen in der Anlage zu finden.*

### **Tätigkeitsbericht/Bewohnerversammlung**

Laut § 10 LHeimMitVO soll der Heimbeirat mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung abhalten, bei der er über seine Tätigkeit berichtet. Sofern die Bewohner dies wünschen, dürfen hierbei auch Vertrauenspersonen der Bewohner teilnehmen. Die Einrichtungsleitung oder Vertreter des Heimträgers sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies vom Heimbeirat gewünscht wird.

Als Vorbereitung dazu sollte zunächst ein möglicher Termin mit der Einrichtungsleitung abgestimmt werden. Für die Bewohnerversammlung wird ein geeigneter Raum benötigt (z. B. Veranstaltungsraum). Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet und sicher auch gerne bereit, bei der Organisation der Bewohnerversammlung behilflich zu sein. Sobald der Termin fest steht, können die Bewohner, und sofern gewünscht, die Einrichtungsleitung und/oder Vertreter des Heimträgers zur Bewohnerversammlung eingeladen werden. Um eine möglichst große Teilnahme zu erreichen, sollte eine schriftliche Einladung an die Bewohner verteilt werden und die Bewohnerversammlung zusätzlich mit einem Aushang bzw. in der Heimzeitung angekündigt werden. Die benötigten Hilfsmittel (z. B. Mikrophon, Tageslichtprojektor) und die Bereitstellung von Tagungsgetränken sind mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen. Sollte eine Bewohnerversammlung aller Bewohner in der Einrichtung aus Platzmangel und/oder aufgrund der Pflegebedürftigkeit der Bewohner nicht möglich sein, können auch Teilversammlungen, z. B. in jedem Wohnbereich, abgehalten werden.

Der Tätigkeitsbericht soll einen Überblick zu den wichtigsten Aktivitäten seit der letzten Bewohnerversammlung bzw. seit der Wahl geben und kann auch Pläne für die Zukunft beinhalten. Er ist somit als eine Zusammenstellung der Punkte zu sehen, die im Heimbeirat behandelt wurden. Die Protokolle der Heimbeiratssitzungen geben hier

bereits einen guten Einblick. Nachfolgend ist beispielhaft eine mögliche Struktur dieses Berichtes dargestellt:

1. „Der Heimbeirat stellt sich vor“

*(Vorstellen der Heimbeiratsmitglieder und der Arbeitsweise):*

- Vorstellen der Heimbeiratsmitglieder mit Namen, Information ob Bewohner oder von außerhalb; evtl. auch als persönliche Vorstellung der einzelnen Mitglieder
- Hinweis auf die ehrenamtliche Tätigkeit als Heimbeirat
- Hinweis auf Verschwiegenheitsgrundsatz; die Mitglieder werden wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt, was auch für Bewohner gilt, deren Angehörige ggf. im Heimbeirat tätig sind
- Erreichbarkeit des Heimbeirates
- Wie kann man sich über die Arbeit des Heimbeirats informieren (Aushang, Heimzeitung...)

2. Dank an Mitglieder, Bewohner, Unterstützer, Heimverwaltung

3. Bericht über die Sitzungen des Heimbeirats

- Zahl der Sitzungen
- wie oft war die Einrichtungsleitung dabei
- Gäste, die zu besonderen Themen eingeladen waren

4. Bericht über die besprochenen Themen

*(zwei Vorschläge zur Vorgehensweise):*

- nach der Liste der Aufgaben des Heimbeirats in §§ 1 und 2 LHeimMitVO (Vorteil: hier wird den Teilnehmenden Vielfalt der Tätigkeit des Heimbeirates näher gebracht)
- nach der Chronologie der Punkte der Sitzungsprotokolle

5. Ausblick – was plant der Heimbeirat für die nächste Zeit

6. Diskussion, Anfragen, Anregungen

Zusätzlich zum Bericht in der Bewohnerversammlung sollte eine schriftliche Zusammenfassung des Tätigkeitsberichts veröffentlicht werden. Hierzu bietet sich ein Beitrag in der Heimzeitung, ein Aushang in der Einrichtung oder ein Rundschreiben an alle Bewohner an.

## Wahl des Heimbeirats

Die Amtszeit des Heimbeirats beträgt gem. § 7 LHeimMitVO zwei Jahre. In neu eröffneten Pflegeeinrichtungen ist ein Heimbeirat zeitnah zu wählen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Heimbeiratswahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

*Die näheren Regelungen zur Wahl des Heimbeirats sind in einer Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats beschrieben, die der Anlage beigefügt ist. In der Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats sind ausführliche Informationen zu folgenden Punkten enthalten:*

- *Wahlberechtigung*
- *Wählbarkeit*
- *Zahl der Heimbeiratsmitglieder*
- *Wahlausschuss*
- *Wahlverfahren*

*Der Anlage ist außerdem ein Wahlkalender beigefügt, in dem die zeitliche und inhaltliche Planung der Heimbeiratswahl übersichtlich dargestellt ist.*

Die Gesamtzahl der Heimbeiratsmitglieder, die zu wählen sind, richtet sich nach der Zahl der Bewohner, die in der Einrichtung leben. Hierbei ist die durchschnittliche Bewohnerzahl im vergangenen halben Jahr zu Grunde zu legen. Bewohner aus dem Bereich der Kurzzeitpflege sind nicht zu berücksichtigen. Die Einrichtungsleitung liefert hierzu die Informationen.

Bei der Suche nach Kandidaten für den Heimbeirat wird empfohlen, mehr Kandidaten als die benötigte Zahl von Heimbeiratsmitgliedern für die Wahl zu motivieren. Auf diese Weise können nicht gewählte Bewerber bei Ausscheiden von Heimbeiratsmitgliedern in den Heimbeirat nachrücken. Damit kann u. U. auch eine vorzeitige Neuwahl des Heimbeirats vermieden werden. Sie ist erforderlich, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der festgelegten Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

## Die Tätigkeit in Gremien der Heimmitwirkung – Anforderungen für die Arbeit

Personen, die als Mitglied im Heimbeirat, im Fürsprechergremium oder als Heimfürsprecher tätig sind, haben in dieser Funktion mit alten, pflegebedürftigen Menschen zu tun. Grundvoraussetzung für die Tätigkeit ist neben der **Freude am Umgang mit alten Menschen** vor allem das **Interesse** an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit. Vorteilhaft ist es, wenn bereits Erfahrung im Umgang mit alten Menschen besteht, z. B. durch die Situation im persönlichen Umfeld, Besuch von Personen, die im Heim leben.

Bewohner, die als Heimbeirat tätig sind, sind oftmals durch körperliche oder geistige Defizite in ihrer Funktion als Heimbeirat beeinträchtigt, wie z. B. Schwerhörigkeit oder leichte Desorientierung. Daher erfordert die Zusammenarbeit im Heimbeirat u. a. auch viel **Geduld und Einfühlungsvermögen**.

Die Aufgabe als Heimbeirat erfordert auch eine Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und ggf. mit dem Heimträger. Um hier im Sinne der Bewohner etwas zu erreichen, ist ein gewisses **Durchsetzungsvermögen** erforderlich. Hierbei sind allgemeine **Kenntnisse über die Strukturen im Heim** sowie die gesetzlichen Grundlagen von Vorteil. Darüber hinaus ist es wichtig, mit der spezifischen Situation des Heims, in der der Heimbeirat tätig ist, vertraut zu sein, da die Strukturen, Gegebenheiten und Gebräuche in jedem Heim verschieden sind. Ein Bild über das Heim kann am besten durch häufige Besuche gewonnen werden.

Die Tätigkeit als Heimbeirat erfordert ausreichend **zeitliche Ressourcen**. Über die Teilnahme an den Heimbeiratssitzungen hinaus muss weitere Zeit für Besuche sowie für die Vor- und Nachbereitung der Heimbeiratssitzungen eingeplant werden. Diese ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit bedeutet aber nicht nur Arbeit, sondern ist auch eine schöne und bereichernde Tätigkeit, die von Seiten der Bewohner mit Anerkennung und Wertschätzung belohnt wird.

Bei der Arbeit im Heimbeirat ist aber auch mit **Schwierigkeiten** und Konflikten zu rechnen. Nachfolgend sind beispielhaft einige der möglichen Schwierigkeiten benannt und Vorschläge aufgeführt, wie den Problemen begegnet werden kann.

- Heimbeiräte, die nicht im Heim leben, sollten eine **unterstützende, fördernde Rolle** im Heimbeirat übernehmen. Dies gilt besonders, wenn sehr in ihren Fähigkeiten eingeschränkte Bewohner (z. B. bei Demenz) im Heimbeirat tätig sind. Hier ist eine kritische Reflexion der eigenen Arbeit gefordert. Leitfragen können hierbei sein:
  - Wie verlaufen die Sitzungen? Wer redet am meisten? Kommen die Heimbeiräte zum Zuge?
  - Werden wirklich die Interessen der Bewohner vertreten? Wie läuft die Information darüber? Besteht genügend Kontakt zu Bewohnern?
  - Wie wird die eigene Arbeitsweise von den Bewohnern, die Mitglied im Heimbeirat sind, gesehen?
  - Wie werden die Bewohner, die Mitglied im Heimbeirat sind, in die Arbeit eingebunden?
  
- Die Heimbewohner, die Mitglied im Heimbeirat sind, können **resigniert** haben und die Situation im Heim als unveränderlich sehen. Möglicherweise wird dann mehr geklagt als konstruktiv diskutiert. Hier ist Motivationstalent gefragt:
  - Zum einen sollte auf die wichtige Rolle des Heimbeirats und die Pflichten seiner Mitglieder hingewiesen werden.
  - Die Heimbeiräte sollten daran erinnert werden, dass die anderen Bewohner bei der Wahl Vertrauen in die Heimbeiräte gesetzt haben und darauf, dass gerade die schwächsten Bewohner, die keine Angehörigen haben, eine Interessenvertretung dringend benötigen.

*Darüber hinaus kann es hilfreich sein, die Arbeit im Heimbeirat anhand von Leitfragen regelmäßig zu reflektieren. Im Anhang ist eine Aufstellung von Reflexionsfragen enthalten.*

## Das Umfeld – Strukturen und Zuständigkeiten im Heim

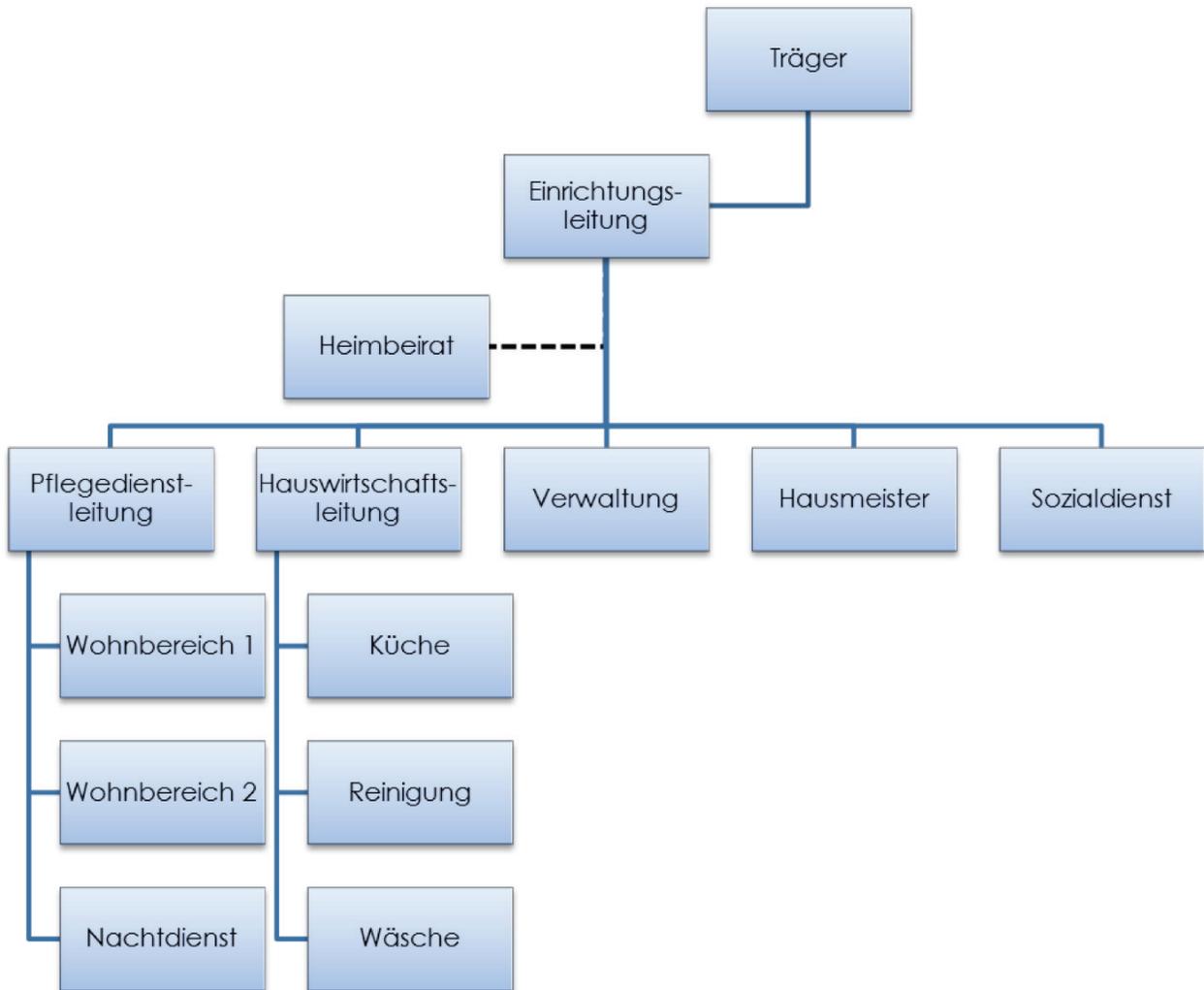
Die Einrichtungsleitung ist generell der Ansprechpartner für den Heimbeirat. Für die Arbeit des Heimbeirats ist es darüber hinaus auch wichtig, die Struktur des Heims zu kennen. In der Praxis sind z. T. sehr unterschiedliche Formen anzutreffen. Nachfolgend ist beispielhaft das Organigramm eines Alten- und Pflegeheims dargestellt. Für die Arbeit ist es förderlich, wenn der Heimbeirat die Aufbauorganisation der Einrichtung kennt und weiß, wer die richtigen Ansprechpartner sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Strukturen und Funktionen im Heim kurz beschrieben.

- Jedes Alten- bzw. Pflegeheim hat einen **Rechtsträger**. Es gibt freigemeinnützige Träger wie z. B. Kirchengemeinden, Verbände oder gemeinnützige Vereine. Aber auch Kommunen und Privatpersonen können Träger eines Heims sein. Der Ansprechpartner auf Trägerebene ist in diesem Fall der erste Vorsitzende oder die Geschäftsführung.
- Für die Führung und Organisation des Heims setzt der Heimträger eine **Einrichtungsleitung** ein. Sie steht zum Träger in einem Angestelltenverhältnis und sorgt dafür, dass der Heimbetrieb funktioniert. Die Einrichtungsleitung ist der Ansprechpartner für den Heimbeirat.
- In der Regel sind der Einrichtungsleitung die **Pflegedienstleitung** und die **Hauswirtschaftsleitung** direkt unterstellt. Während die Pflegedienstleitung für den Pflegebereich zuständig ist, leitet die Hauswirtschaftsleitung die hauswirtschaftlichen Bereiche. Hierzu gehören z. B. die Hauptküche, die Hausreinigung und die Wäscherei.
- Das **Pflegepersonal** ist für die Behandlungspflege und Grundpflege, sowie teilweise für die soziale Betreuung der Bewohner zuständig. Das Heim ist verpflichtet, in der Regel 50 Prozent Fachkräfte im Pflege- und Betreuungsdienst zu beschäftigen. Daneben können auch angelernte Kräfte in der Pflege tätig sein.
- Der **Sozialdienst** der Einrichtung kümmert sich in der Regel um die sozialen Bedürfnisse der Bewohner. Hierzu gehört die Organisation der Freizeitangebote, aber auch die Betreuung einzelner Bewohner in persönlichen Belangen. Meist handelt es sich bei den Mitarbeitern des Sozialdiensts um ausgebildete Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen.
- Für die Betreuung von Bewohnern mit Demenz sind auch zusätzliche **Betreuungskräfte** nach § 87 b SGB XI eingesetzt.

- Die **Hauswirtschaftlichen Mitarbeiter** sind für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Einrichtung zuständig. Insbesondere sind hier die Zubereitung der Speisen, die Reinhaltung der Einrichtung sowie die Wäsche zu nennen. In manchen Einrichtungen ist die Reinigung der Räumlichkeiten oder die Wäsche aber auch an Fremdfirmen vergeben.
- Die Einrichtungen sind je nach Größe in mehrere **Wohnbereiche** oder **Wohngruppen/Hausgemeinschaften** untergliedert, in denen eine bestimmte Zahl an Bewohnern lebt. Meist ist ein festes Team von Pflegekräften für einen oder mehrere Wohnbereiche/Wohngruppen/Hausgemeinschaften zuständig. In manchen Einrichtungen sind ergänzend zu den Pflegekräften auch so genannte **Präsenzkräfte** in den Wohnbereichen/Wohngruppen/Hausgemeinschaften tätig.
- Die **Verwaltung** der Einrichtung sorgt für alle Verwaltungsangelegenheiten (wie z. B. die Verwaltung der Barbeträge, die Rechnungsstellung oder die Buchführung), sofern sie nicht auf der Trägerebene zentral wahrgenommen werden. Die Verwaltung ist meist ebenfalls der Einrichtungsleitung unterstellt.
- Der **Technische Dienst** der Einrichtung sorgt für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Hilfsmittel in der Einrichtung. Es handelt sich hier meist um den Hausmeister der Einrichtung, falls diese Aufgabe nicht an eine Fremdfirma vergeben worden ist. Der Hausmeister kann der Einrichtungsleitung oder der Hauswirtschaftsleitung unterstellt sein.

Die genannten Zusammenhänge sind beispielhaft in der nachfolgend abgebildeten Leitungsstruktur eines Pflegeheims verdeutlicht. Die individuelle Struktur der Einrichtung sollte anhand eines Organigramms nachvollzogen werden, das bei der Einrichtungsleitung angefordert werden kann.

## Beispielhaftes Organigramm eines Pflegeheims



## Beratung und Information

Zur Information über die Heimmitwirkung stehen **Seniorenräte**, **Altenhilfefachberatungen** und die **Heimaufsichten** als **Ansprechpartner** zur Verfügung. Seniorenräte koordinieren die Unterstützung der Heimbeiräte in vielen Regionen und bieten teilweise zusammen mit Heimaufsichten Schulungen an, die beispielsweise Wissen zu den rechtlichen Grundlagen vermitteln. Weiterhin besteht im Seniorenrat die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch mit anderen Personen, die solche Aufgaben übernommen haben.

*Einige Informationen, die für eine Tätigkeit als Heimbeirat benötigt werden, haben wir im Anhang dieses Leitfadens zusammengestellt:*

- *Eine Zusammenstellung von Begriffen, die bei der Tätigkeit im Heim und mit Senioren auftauchen können. Sie sind kurz und verständlich erklärt. Viele sind sicherlich bekannt, andere können im Anhang nachgelesen werden. Die Zusammenstellung soll einen Überblick über die wichtigsten Begriffe vermitteln und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*
- *Die gesetzlichen Grundlagen (Landesheimgesetz, Landesheimmitwirkungsverordnung, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz).*
- *Kontaktdaten des Landesseniorenrates, der unteren Heimaufsichtsbehörden sowie der Altenhilfefachberatungen.*

Weitere Informationen zur Pflegeversicherung und zur Finanzierung der stationären Pflege bieten Broschüren, die beispielsweise bei den Pflegestützpunkten und den Pflegekassen erhältlich sind.

# Anhang

Wichtige Begriffe kurz erläutert .....	32
Arbeitshilfen .....	50
Einladung zur Heimbeiratssitzung .....	51
Protokoll der Heimbeiratssitzung .....	52
Dokumentation und Umgang mit Anregungen und Beanstandungen/Beschwerden .....	54
Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats .....	55
Wahlkalender .....	61
Stimmzettel .....	64
Wahlergebnisprotokoll .....	66
Vorstellung des neuen Heimbeirats .....	67
Reflexionsfragen für Mitglieder in Gremien der Heimmitwirkung .....	69
Rechtliche Grundlagen .....	71
Landesheimgesetz (LHeimG) .....	71
Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) .....	83
Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) .....	88
Adressen der unteren Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg .....	96
Adressliste der Altenhilfefachberatungen in Baden-Württemberg .....	98
Hilfreiche Links/Webadressen/Downloads .....	103

## **Wichtige Begriffe kurz erläutert**

Die folgende Zusammenstellung vermittelt in kurzen und verständlichen Erklärungen einen Überblick über die wichtigsten Begriffe, die bei der Tätigkeit im Heim und mit Senioren auftauchen können. Es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und auf eine rechtlich korrekte Darstellung.

### **Aktivierende Pflege**

Aktivierende Pflege knüpft an die Fähigkeiten eines Menschen an. Sie sichert und fördert die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen. Bei der aktivierenden Pflege wird der Pflegebedürftige in die Pflege mit einbezogen. Er bleibt selbstverantwortlich und bestimmt, soweit möglich, das Pflegeziel und die Pflegemaßnahme mit.

### **Alltagsbegleiter**

Die Bezeichnung Alltagsbegleiter ist kein eindeutig definierter Begriff und wird in der Praxis unterschiedlich verwendet. In der Regel sind damit Mitarbeiter in Pflegeheimen gemeint, die in Wohngruppen oder Hausgemeinschaften Tätigkeiten von → Präsenzkraften übernehmen und teilweise auch Betreuung für die Bewohner durchführen.

### **Alltagsstruktur**

Alltagsstruktur ist dann gegeben, wenn sich die Gestaltung des Tagesablaufs an den individuellen, in Pflegeheimen auch an den gemeinschaftsorientierten Bedürfnissen, orientiert. Dazu gehören allgemeine Strukturmerkmale des Alltags wie Aufstehen, Zubettgehen, Mahlzeiten, allgemeine Alltagsaufgaben oder auch Gewohnheiten wie z. B. Mithilfe bei Haushaltstätigkeiten.

### **Barbetrag**

Bewohner, die ihren Pflegeheimaufenthalt nicht komplett mit ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen, sondern nur mit Unterstützung der Sozialhilfe finanzieren können, erhalten vom Sozialhilfeträger einen monatlichen Barbetrag. Der Barbetrag ist gedacht für Ausgaben wie Friseurbesuch oder Ausgaben des täglichen Bedarfs. Manche Pflegeeinrichtungen nehmen den Barbetrag vom Sozialhilfeträger entgegen und zahlen ihn an den Bewohner aus und/oder verwalten kleinere Barbeträge im Auftrag des Bewohners.

### **Behandlungspflege**

Dies ist eine medizinische Pflegeleistung, die vom Arzt verordnet wird. Sie dient zur Sicherung des ärztlichen Therapieziels. Zu den Leistungen der Behandlungspflege gehören z. B. das Verabreichen von Injektionen, der Wechsel von Verbänden oder die Versorgung von offenen Druckgeschwüren (→ Dekubitus).

## **Betreuungskonzept** (→ Konzeption)

### **Betreuungskraft/zusätzliche Betreuungskraft/Betreuungsassistent**

Als Betreuungskraft/zusätzliche Betreuungskraft/Betreuungsassistent werden Mitarbeiter bezeichnet, die bei der Betreuung insbesondere von Heimbewohnern mit Demenz aber auch von Pflegebedürftigen mit einer psychischen Beeinträchtigung mitwirken. Sie werden 87 b-Kräfte genannt, weil der Anspruch im § 87 b SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) beschrieben ist. In enger Kooperation und fachlicher Absprache mit den Pflegekräften und den Pflegeteams sorgt eine Betreuungskraft dafür, die psychosoziale Betreuungs- und Lebensqualität der betroffenen Heimbewohner zu verbessern. Die zusätzliche Betreuung und Aktivierung wird überwiegend in Form von Einzel- und Gruppenangeboten geleistet. Pflegerische Aufgaben gehören hingegen nicht zu dem Aufgabenbereich der Betreuungskräfte. Für jeweils 25 anspruchsberechtigte Bewohner eines Pflegeheimes kann eine zusätzliche Betreuungskraft eingestellt werden. Um Bewohnern zusätzliche Betreuung anbieten zu können, muss das Pflegeheim → Vergütungszuschläge für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§ 87b) mit den Pflegekassen vereinbart haben.

### **Betreuungsrecht/Rechtliche Betreuung**

Kann eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht wahrnehmen, bestellt das Betreuungsgericht auf Antrag dieser Person oder von Amts wegen einen Betreuer für die betreffende Person (vgl. §1896 Bürgerliches Gesetzbuch). Mitarbeiter des Pflegeheims, in dem die betreffende Person lebt, dürfen nicht zum Betreuer bestellt werden. Häufig übernehmen Angehörige oder gute Freunde die Betreuung. (→ Vorsorgevollmacht/ Generalvollmacht)

### **Betreuungsverfügung**

In einer Betreuungsverfügung kann eine Person bestimmt werden, die, falls es nötig sein sollte, vom Betreuungsgericht als gesetzlicher Betreuer (→ Betreuungsrecht) bestellt werden soll. Die Betreuungsverfügung kann kostenfrei in einem Register der Bundesnotarkammer hinterlegt werden (→ Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht)

### **Bewohnerstruktur**

Die Bewohnerstruktur informiert über die Zusammensetzung der Bewohner im Heim. Sie zeigt u.a., wie das Alter der Bewohner ist, welche Bewohner mit welchem Pflegebedarf (→ Pflegestufe) in der Einrichtung leben und wie hoch der Anteil von Bewohnern mit einer Demenz (→ Demenz/Alzheimer-Krankheit) ist.

## **Bewohnerversammlung**

Nach § 10 Landesheimmitwirkungsverordnung soll der Heimbeirat mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung abhalten und dabei einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeit geben.

## **Biographiearbeit**

Eine biographieorientierte Pflege versucht, jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit und seiner individuellen Lebensgeschichte zu verstehen und entsprechend zu pflegen. Biographiearbeit ist für alle alten Menschen, besonders aber bei Personen mit einer Demenz (→ Demenz), von großer Bedeutung. Das Ziel der Biographiearbeit ist es, Menschen und Stationen aus dem Leben des Pflegebedürftigen sowie seine Einstellungen sichtbar zu machen, um eine individuelle, Geborgenheit schaffende Pflege zu ermöglichen. Dazu werden biographische Angaben des Pflegebedürftigen mit ihm und/oder den Angehörigen in einem Interview erfragt. Biographieorientierung kann aber auch als Haltung der Pflegenden verstanden werden.

## **Dekubitus**

Ein Dekubitus ist ein Druckgeschwür, das sich bei längerer Bettlägerigkeit und/oder körperlicher Unbeweglichkeit zum Beispiel an den Fersen oder am Kreuzbein bilden kann.

## **Demenz/Alzheimer-Krankheit**

Demenz gilt als Überbegriff für verschiedene Erkrankungen, bei denen eine hirnorganische Leistungs- und Funktionsstörung vorliegt. Die bekannteste Form einer Demenz ist die Alzheimer-Krankheit. Dies ist auch der Grund, dass häufig beide Begriffe fast austauschbar genutzt werden. Das heißt im Klartext: Jeder Mensch, der Alzheimer hat, ist dement. Aber nicht jeder demente Mensch hat Alzheimer!

Demenz heißt wörtlich übersetzt „abnehmender Geist“. Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, leiden am allmählichen Nachlassen ihrer geistigen Kraft und ihrer geistigen Fähigkeiten. Im Verlauf der Krankheit vergessen und verlernen sie zunehmend wichtige Dinge, wie z. B. Lesen, Schreiben, Namen von Familienangehörigen oder auf die Toilette zu gehen. Viele Menschen mit einer Demenz sind orientierungslos, was die Zeit und auch den Ort, an dem sie sich aufhalten, betrifft. Sie reagieren häufig mit Angst oder Aggressivität auf die Umwelt, die sie aufgrund ihrer Krankheit nicht mehr verstehen. Menschen mit einer Demenz brauchen in besonderem Maße persönliche Hilfe und Unterstützung sowie ein Umfeld, das ihnen ein würdiges Leben ermöglicht.

## **Depression**

Die Depression ist eine Krankheit, die sich in einer Beeinträchtigung der Stimmungslage äußert. Als Hauptsymptome können eine depressive Stimmung, Interessenverlust, Freudlosigkeit und Antriebsmangel sowie erhöhte Ermüdbarkeit bestehen. Depressive Beschwerden sind die

häufigste psychische Beeinträchtigung von Menschen über 65 Jahren. Auch wenn mit Verlustelebnissen verbundene Trauerzustände nicht selten in eine Depression übergehen, muss Trauer klar von Depression unterschieden werden. Nicht selten liegt auch eine Überlappung von Symptomen einer Depression und einer Demenz vor. Depressiv erkrankte Menschen brauchen Zuwendung und aufmerksame Beobachtung. Es gilt Komplikationen wie ungenügende Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme bedingt durch Antriebs- und Energielosigkeit zu vermeiden.

### **Ergotherapie**

Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen jeden Alters, die in ihrer Handlungsfähigkeit durch Krankheit oder Behinderung eingeschränkt sind. Ziel von ergotherapeutischen Maßnahmen ist es insbesondere, die Selbstversorgung zu verbessern. Die Wiederherstellung oder Kompensation der beeinträchtigten Fähigkeiten und Funktionen soll eine möglichst große Selbstständigkeit und Handlungsfreiheit ermöglichen. Durch gezielte therapeutische Übungen und den Einsatz von Hilfsmitteln wird versucht, das Beste an Rehabilitation zu erreichen.

### **Expertenstandards**

Zur Qualitätssicherung in der professionellen Pflege wurden vom Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) so genannte Expertenstandards erarbeitet. Sie legen anhand aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse nachvollziehbare und überprüfbare Regeln zur Leistungserstellung in der Pflegepraxis fest und haben für alle professionellen Pflegekräfte verbindlichen Charakter. Folgende Expertenstandards liegen derzeit vor:

- Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege
- Pflege von Menschen mit chronischen Wunden
- Förderung der Harnkontinenz in der Pflege
- Sturzprophylaxe in der Pflege
- Schmerzmanagement in der Pflege
- Entlassmanagement
- Dekubitusprophylaxe in der Pflege.

### **Externes Mitglied des Heimbeirats**

Hierunter sind alle Heimbeiratsmitglieder zu verstehen, die nicht selbst im Heim wohnen.

### **Fachkräfte (→ Fachkraftquote)**

#### **Fachkraftquote**

Betreuende Tätigkeiten dürfen nach § 6, Abs. 2, Nr. 3 Landesheimgesetz nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss

mindestens ein Beschäftigter eine Fachkraft sein. Bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern werden mindestens 50 Prozent Fachkräfte gefordert. In → Pflegeheimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Pflegefachkraft ständig anwesend sein. Für Baden-Württemberg wird derzeit eine Landesheimpersonalverordnung erarbeitet, die Regelungen zur Qualifikation und zur Personalausstattung vorgibt. Bis diese in Kraft tritt, gilt die Vorgängerregelung des Bundes (Heimpersonalverordnung) weiter. Sie legt fest, dass Fachkräfte eine Berufsausbildung abgeschlossen haben müssen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Als Fachkräfte werden beispielsweise Alten- oder Krankenpfleger bezeichnet, die eine dreijährige Ausbildung mit staatlicher Anerkennung haben. Altenpflegehelfer und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung.

### **Fingerfood**

Unter Fingerfood werden Speisen verstanden, die mit den Fingern anstatt mit dem Besteck gegessen werden. In Pflegeeinrichtungen wird Fingerfood auch aus Teilen des vollständigen Essens für die Bewohner zubereitet, die nicht mit Messer und Gabel essen können. Dadurch wird die Selbstständigkeit der Bewohner beim Essen gefördert und der Tastsinn stimuliert.

### **Freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen**

Als freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Maßnahmen werden Maßnahmen bezeichnet, die einen Menschen daran hindern, aus eigenem Willen seinen Aufenthaltsort zu verändern. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind beispielsweise: Bettgitter, Bauchgurte an Bett oder Stuhl, Anbinden von Armen und Beinen, Abschließen der Zimmer, aber auch die Ruhigstellung durch Medikamente. Eine freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Maßnahme ist dann legitim, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und zu der Frage einwilligungsfähig ist oder wenn der Einrichtung ein richterlicher Beschluss für die Maßnahme vorliegt. Freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Maßnahmen werden häufig mit der Sturzgefahr oder der Gefahr des Weglaufens aus der Einrichtung begründet. Der aktuelle wissenschaftliche Stand ist, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme immer die letzte aller Möglichkeiten sein soll.

### **Gedächtnistraining**

Gedächtnistraining steigert spielerisch und ohne Stress die Leistung des Gehirns und beteiligt Körper, Geist und Seele. Es trägt zur Förderung spezifischer Hirnleistungen bei wie Wahrnehmung, Konzentration, Merkfähigkeit, Wortfindung, assoziatives Denken, Denkflexibilität u. a.

Ganzheitliches Gedächtnistraining bezieht alle Sinne und beide Hirnhälften mit ein. In der Gruppe fördert es die Sprachfähigkeit, die soziale Kompetenz und steigert durch die bessere Hirndurchblutung die allgemeine Lernfähigkeit.

Die Angebote in Gedächtnistraining orientieren sich häufig am Übungsprogramm des Bundesverbands Gedächtnistraining e.V.

### **Geriatric**

Unter Geriatric versteht man die Altersheilkunde. Sie befasst sich mit der Entstehung, der Vorbeugung, der Diagnose und der Behandlung von Krankheiten, die vorwiegend im Alter auftreten. Ärzte und Pflegekräfte können sich in dieser Fachrichtung aus- und fortbilden lassen.

### **Geriatric Rehabilitation**

Bei der geriatric Rehabilitation älterer Menschen geht es um den Erhalt der Selbstständigkeit und nicht um die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Schwerpunkt der geriatric Rehabilitation ist die Verminderung von Fähigkeitsstörungen (z. B. nach Stürzen, nach Schlaganfällen, neurologischen Erkrankungen, Herzinfarkt, Kontinenzproblemen). Um die allgemeine Lebenssituation älterer Menschen zu stabilisieren und zu verbessern, müssen neben patientenbezogenen auch umweltbezogene Ansatzpunkte aufgegriffen werden.

### **Gerontology**

Gerontology ist die Erforschung des Alters. Sie beschäftigt sich mit der Beschreibung, Erklärung und Modifikation von körperlichen, psychischen, sozialen, historischen und kulturellen Aspekten des Alterns und des Alters. Die Gerontology umfasst viele unterschiedliche Fachgebiete, wie z. B. → Geriatric, Physiotherapie in der Geriatric, Gerontopsychologie und Alterssoziologie.

### **Gerontopsychiatry**

Gerontopsychiatry, auch Alterspsychiatry genannt, ist die Lehre von den psychischen Krankheiten im Alter. Ein Beispiel für eine typische psychische Krankheit im Alter ist die → Demenz. Ärzte und Pflegefachkräfte können sich in dieser Fachrichtung aus- und weiterbilden.

### **Geschützte Station/Wohngruppe für Menschen mit Demenz**

Für Bewohner mit einer Demenz (→ Demenz/Alzheimer-Krankheit) gehen in Pflegeheimen die Entwicklungen dahin, geschützte Stationen oder Wohngruppen einzurichten. Baulich wird hier besonders darauf geachtet, dass das Wohn- und Lebensumfeld einen familiären Eindruck macht, Alltagsaktivitäten sollen miteinander durchgeführt werden können. Dem Bewegungsdrang der Bewohner kommt man durch einen so genannten → „Rundlauf“ entgegen. Lange Korridore werden vermieden. Die geschützte Wohngruppe beschreibt in aller Regel eine ge-

geschlossene Wohngruppe, d.h. für die Bewohner gibt es einen richterlichen Unterbringungsbeschluss (→ Freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen)

### **Grundpflege**

Unter Grundpflege wird die Unterstützung des Pflegebedürftigen bei Alltagsverrichtungen verstanden. Dazu gehören die Körperpflege, Hilfe und Unterstützung beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken, beim Aufstehen und Gehen sowie beim Betten und Lagern. Zur Grundpflege zählen beispielsweise auch vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Einschränkungen wie Aufliegen (→ Dekubitus), Versteifungen (Kontrakturen) oder Mund- und Rachenentzündungen (→ Prophylaxen).

### **Gütesiegel und Zertifikate**

Pflegeheime können durch Berufsverbände, Spitzenverbände, Technische Überwachungsvereine (TÜV) oder auch Beratungsunternehmen Gütesiegel oder Zertifikate erhalten. Ein Gütesiegel oder Zertifikat setzt voraus, dass sich die Institution durch Außenstehende überprüfen lässt. Das Pflegeheim ist dann berechtigt, das Gütesiegel bzw. Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum zu führen. Den Gütesiegeln und Zertifikaten können allerdings unterschiedliche Qualitätsmaßstäbe zugrunde liegen. Wenn eine Institution mit einem Gütesiegel oder Zertifikat wirbt, ist es wichtig festzustellen, welche Qualitätsmaßstäbe oder -kriterien der Zertifizierung zugrunde liegen bzw. wann das Gütesiegel ausgestellt wurde. Manche Institutionen geben durch die Veröffentlichung eines → Qualitätsberichts nähere Auskunft darüber.

### **Hausgemeinschaft**

Unter Hausgemeinschaften können zweierlei Angebotsformen verstanden werden:

- Hausgemeinschaften wurden vom Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) als Alternative zum herkömmlichen Pflegeheim entwickelt. Das Pflegeheim gliedert sich hier in kleine Wohneinheiten mit jeweils sechs bis zwölf Personen. Die Bewohner wohnen meist in Einzelzimmern. Kernstück der Hausgemeinschaft ist ein Wohn-/Essbereich, in dem die Mahlzeiten zubereitet werden. Eine → Präsenzkraft ist als Bezugsperson tagsüber anwesend und begleitet und unterstützt die Bewohner. Alle Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht von den Bewohnern selbst und/oder Angehörigen bzw. Freunden geleistet werden können, erbringt die → Präsenzkraft oder/und ein hauseigener pflegerischer Dienst.
- Unter Hausgemeinschaft kann auch eine gemeinschaftliche Wohnform verstanden werden, die aktive Senioren zusammenführt zu einem gemeinsamen Leben und Wohnen. Jeder hat eine abgeschlossene Wohnung, es gibt aber zusätzliche Aufenthaltsräume, die allen Mietern zugänglich sind (→ Wohngemeinschaften).

## **Heimaufsicht**

Die Heimaufsicht ist eine Behörde, die bei den Landratsämtern der Kreise oder bei den kreisfreien Städten angesiedelt ist. Die Heimaufsicht übt eine Kontrollfunktion gegenüber den Pflegeheimen aus. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Einhaltung der Vorschriften des → Landesheimgesetzes an den Betrieb eines Heimes (z. B. Pflegeheim) zu überwachen und Missstände durch Beratung, Anordnungen und Auflagen zu beseitigen. Prüfungen erfolgen regelmäßig oder anlassbezogen. Die Heimaufsicht ist zu unangekündigten Begehungen und angekündigten Prüfungen in Pflegeheimen berechtigt. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Information der Heimbeiräte/Mitglieder der Fürsprecherghremien, Heimfürsprecher, Bewohner und Angehörigen sowie Mitarbeiter und Träger der Heime.

## **Heimentgelt**

Heimentgelt bezeichnet das Gesamtentgelt für die Versorgung in einem Pflegeheim. Es setzt sich zusammen aus dem Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, → Behandlungspflege und soziale Betreuung, den Entgelten für Unterkunft und für Verpflegung sowie dem Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten. Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen wird bis zu einem Höchstbetrag (abhängig von der → Pflegestufe) von der Pflegekasse übernommen. Dazu können noch → Zusatzleistungen kommen, die von den Bewohnern individuell wählbar sind und vertraglich vereinbart werden.

## **Heimgesetz (→ Landesheimgesetz)**

## **Heimmitwirkungsverordnung (→ Landesheimmitwirkungsverordnung)**

## **Heimordnung**

Eine Heimordnung entspricht einer Hausordnung. Sie enthält Regeln und Vorschriften zum Aufenthalt in einem Pflegeheim und muss jedem Bewohner ausgehändigt werden. In der Regel ist sie dem → Heimvertrag beigelegt. Die Bewohner können über den Heimbeirat bei der Gestaltung der Heimordnung mitwirken.

## **Heimpersonalverordnung (→ Landesheimpersonalverordnung)**

## **Heimvertrag**

Nach dem → Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz muss der Träger eines Pflegeheims mit den Bewohnern einen schriftlichen Heimvertrag abschließen. Das ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Heimträger und Bewohner, für den das → Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz bestimmte Vorgaben macht. Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das vom Bewohner insgesamt zu entrichtende → Heimentgelt zu regeln. Der Heimvertrag hat eine Leistungsbeschreibung

des Pflegeheims zu enthalten. Es müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem sind → Zusatzleistungen im Einzelnen gesondert aufzuführen und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert anzugeben.

**Hilfsmittel** (→ Pflegehilfsmittel)

### **Konzeptionen**

Konzeption ist eine Zusammenstellung der Ziele und daraus abgeleiteter Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung eines größeren und deshalb strategisch zu planenden Vorhabens. In Einrichtungen der Altenhilfe sind sie Voraussetzungen für die Entwicklung und Anpassung an neuzeitliche Herausforderungen in einer älter werdenden Gesellschaft. Es kann Konzeptionen geben für ein ganzes Pflegeheim, aber auch Teilkonzeptionen für einzelne Bereiche (z. B. Dementenbetreuung, → Hausgemeinschaften, → Sterbebegleitung usw.).

In der Regel werden Konzeptionen schriftlich niedergelegt und sollten in regelmäßigen Abständen auf ihre Relevanz und Aktualität überprüft werden.

### **Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)**

Wenn häusliche Pflege zeitweise nicht ausreicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Dies kann sein:

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung,
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder ausreichend ist,
- bei Urlaub/Kur des pflegenden Angehörigen.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflege- und betreuungsbedingten Aufwendungen sowie die Leistungen der medizinischen → Behandlungspflege bis zu einem festgelegten Höchstbetrag pro Kalenderjahr.

### **Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO)**

Die Landesheimbauverordnung regelt die bauliche Gestaltung der Heime, ihre Größe und Standorte. So gibt es zum Beispiel dort Regelungen zur Belegung und Größe der Bewohnerzimmer in Heimen.

### **Landesheimgesetz (LHeimG)**

Zweck des Heimgesetzes ist der Schutz der Bewohner in Pflegeheimen. Das Heimgesetz und die ergänzenden Rechtsverordnungen (→ Landesheimpersonalverordnung, → Lan-

desheimmitwirkungsverordnung, → Landesheimbauverordnung) regeln die Anforderungen und Bedingungen des Heimbetriebs (z. B. Mitwirkungsrechte von Bewohnern, bestimmte Mindeststandards von Heimen für die Ausstattung mit Personal und bauliche Normen). Die → Heimaufsicht hat diese zu kontrollieren und Missstände zu beseitigen.

### **Landesheimpersonalverordnung (LHeimPersVO)**

Die Landesheimpersonalverordnung legt die personellen Anforderungen an die Einrichtungsleitung und an die im Heim Beschäftigten fest. Im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes obliegt es dem Land diese Verordnung zu erstellen. Momentan gibt es sie noch nicht, deshalb gilt bis dahin die Vorgängerregelung des Bundes (Heimpersonalverordnung).

### **Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO)**

Die Landesheimmitwirkungsverordnung regelt die im → Landesheimgesetz festgeschriebene Mitwirkung von Bewohnern in Pflegeheimen. Hierfür ist die Bildung eines Heimbeirats vorgesehen. Die Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten des Heimbeirats sind in der Landesheimmitwirkungsverordnung definiert.

### **Leitbild**

Ein Leitbild ist die klar gegliederte, langfristige Zielvorstellung eines Unternehmens oder einer Institution und beinhaltet die grundsätzliche Ausrichtung oder Positionierung und die Strategien zur Erreichung der Unternehmensziele. Es enthält alle relevanten Aussagen zur angestrebten Kultur in einem Unternehmen, erläutert die Unternehmensphilosophie und macht Aussagen zu beabsichtigten Entwicklungen. Oft wird auch die konfessionelle Ausrichtung im Leitbild thematisiert.

Fast alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen haben inzwischen ihr Unternehmensleitbild schriftlich formuliert.

### **Logopädie**

Unter Logopädie versteht man eine Sprachheilbehandlung oder Sprachtherapie für sprachgestörte Menschen. Sprachstörungen treten im Alter vor allem nach neurologischen Erkrankungen und nach einem Schlaganfall auf, wenn das Sprachzentrum betroffen ist (Aphasie genannt). Logopäden helfen dabei, das Sprechen und Verstehen wieder zu erlernen oder eine andere/neue Art der Verständigung zu finden. Logopäden sind meist in eigener Praxis tätig und machen auch Hausbesuche. Logopädie ist eine Leistung, die vom Arzt nach Bedarf verordnet wird. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen.

**MDK** (→ Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)

**Medizinische Behandlungspflege** (→ Behandlungspflege)

### **Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)**

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Im Auftrag der Pflegekassen führt der MDK die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit durch. Privatversicherte stellen einen Antrag bei ihrem privaten Versicherungsunternehmen, die Begutachtung erfolgt dort durch „MEDICPROOF“.

Die Leistungsentscheidung trifft die Pflegekasse unter maßgeblicher Berücksichtigung des Gutachtens des MDK. Darüber hinaus berät der MDK die Pflegekassen in grundsätzlichen Fragen der pflegerischen Versorgung. Der MDK führt im Auftrag der gesetzlichen Pflegekassen Qualitätsprüfungen durch und prüft, ob die Leistungen der Pflegeeinrichtungen den vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen.

### **Musiktherapie**

Hierunter wird der gezielte Einsatz von Musik im Rahmen therapeutischer Angebote zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung seelischer, körperlicher und geistiger Gesundheit verstanden.

Der Begriff „Musiktherapie“ umfasst unterschiedliche Konzeptionen, die aber alle als psychotherapeutisch zu charakterisieren sind. Musiktherapie im Pflegeheim oder in Einrichtungen für → Menschen mit einer Demenz kann bewirken, dass beispielsweise Erinnerungen ausgelöst, verbliebene Fähigkeiten erlebbar, Stimmungen reguliert und Isolationsgefühle aufgelöst werden.

### **Nachtcafé**

Nachtcafé ist ein Angebot, das Pflegeheime oder auch Einrichtungen für → Menschen mit einer Demenz einrichten, um Bewohnern, die später ins Bett gehen, Anregung und Betreuung zu bieten.

### **Nebenkosten**

Bei den Nebenkosten handelt es sich um Ausgaben des persönlichen Bedarfs in einem Pflegeheim, wie zum Beispiel Friseur, chemische Reinigung der Kleidung. Für den persönlichen Bedarf muss der Pflegeheimbewohner selbst aufkommen, Nebenkosten sind weder in den Regel- noch in den → Zusatzleistungen enthalten. Bei Selbstzahlern übernimmt das Pflegeheim auf Wunsch – analog zur Verwaltung des → Barbetrages bei Sozialhilfeempfängern – die Verwaltung dieser Nebenkosten. Der Bewohner zahlt dafür monatlich eine Pauschale an das Pflegeheim.

### **Palliativ(-pflege/-betreuung)**

Palliative Behandlung oder Betreuung ist der Fachausdruck für eine lindernde Behandlung. Es handelt sich dabei um eine Methode zur umfassenden Linderung von Beschwerden in körperlicher, sozialer, psychischer und spiritueller Hinsicht. Die Betreuung leistet ein Team aus Ärzten, Pflegekräften, ehrenamtlichen Begleitern, Sozialarbeitern, Psychologen, Seelsorgern, Physiotherapeuten und ggf. weiteren Therapeuten. Ziel der Palliativpflege ist die Verbesserung der Lebensqualität von Pflegebedürftigen/Patienten und ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen. Es geht dabei um das Vorbeugen und Lindern von Leiden durch frühzeitiges Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen belastenden Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art. Ein wesentlicher Bestandteil der Palliativpflege ist häufig → Sterbebegleitung. Mittlerweile gibt es viele ambulante, teilstationäre und stationäre Initiativen, so genannte Hospizdienste, die Sterbende im Sinn der Palliativpflege umfassend versorgen und begleiten. Viele dieser Hospizdienste kommen auch in die Pflegeheime zur Begleitung Sterbender.

### **Patientenverfügung**

Die Patientenverfügung ist ein Schriftstück, in dem eine Person zukünftige Regelungen für ihre medizinische Versorgung trifft. Die Patientenverfügung kann beispielsweise den Wunsch des Betroffenen beinhalten, im Ernstfall keine lebensverlängernden Maßnahmen zu erhalten oder auch alles zu unternehmen, um Leben zu retten.

Patientenverfügungen sollten möglichst individuell abgefasst werden. Der Inhalt sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Hilfreich ist, die Patientenverfügung dann erneut zu unterschreiben.

### **Personalschlüssel**

Der Personalschlüssel definiert das Verhältnis zwischen der Zahl der Pflegeheimbewohner und der Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte. Personalschlüssel werden für jede → Pflegestufe separat ermittelt und in der sog. Leistungs- und Qualitätsvereinbarung im Rahmen der Pflege-satzvereinbarung zwischen den Kostenträgern und der Einrichtung vereinbart.

### **Pflegebedürftigkeit**

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Nach der derzeitigen Definition des SGB XI sind damit Personen erfasst, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung auf Dauer voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

## **Pflegedokumentation**

Die Pflegedokumentation ist ein wichtiges Arbeitsmittel der professionellen Pflege. Sie ist die schriftliche Fixierung der geplanten und durchgeführten Pflege. Kernstück der Pflegedokumentation ist die Pflegeplanung, in der jede pflegerische Maßnahme hinterlegt ist. Die Planung wird regelmäßig ausgewertet und den Veränderungen angepasst. Die Pflegedokumentation dient der Sicherstellung der Arbeitsschritte der Pflegenden und der Kooperation bei der Versorgung der Heimbewohner im Pflgeteam und mit beteiligten Berufsgruppen wie Ärzten. Sie umfasst alle Berichte, Formulare über den Pflegeverlauf der jeweiligen Person in einer Dokumentationsmappe oder bei EDV-gestützten Dokumentationssystemen als virtuelle Akte.

## **Pflegefachkräfte (→ Fachkräfte)**

## **Pflegehilfsmittel**

Pflegehilfsmittel sind Vorrichtungen, Geräte und Sachmittel, die zur Pflege notwendig sind und diese erleichtern sollen. Dazu gehören z. B. Hilfen bei der Mobilität, beim Greifen, Hören und Sehen, beim Ankleiden und bei der Körperpflege. Es wird unterschieden zwischen technischen Hilfsmitteln (z. B. Gehhilfen, WC-Sitzerhöhungen, Patientenlift) und Verbrauchsartikeln (z. B. Inkontinenzartikel). Kosten für Pflegehilfsmittel sind z. T. Selbstzahlerleistungen oder werden von der Pflegeversicherung übernommen, wenn keine Leistungsverpflichtung der Krankenkasse besteht.

## **Pflegeplanung (siehe auch →Pflegedokumentation)**

Die Pflegeplanung ist Teil der → Pflegedokumentation. Um eine Pflege zielgerichtet auszuführen, müssen pflegerische Maßnahmen geplant werden. Dazu werden der gesundheitliche Zustand des Pflegebedürftigen, seine Fähigkeiten, Probleme und Lebensgewohnheiten erfasst. Mit Hilfe der Pflegeplanung und → Pflegedokumentation wird die Entwicklung des Pflegebedürftigen sichtbar. Gegebenenfalls können daraufhin notwendige Änderungen in der Pflegeplanung vorgenommen werden. Das Landesheimgesetz verpflichtet die Heimträger, dass für jeden pflegebedürftigen Bewohner eine Pflegeplanung aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet wird.

## **Pflegestufen**

Der → Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) stuft die pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI in so genannte Pflegestufen ein. Entsprechend des Umfangs des Hilfebedarfs werden die Pflegebedürftigen einer der Pflegestufen zugeordnet. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen.

## **Pflegeversicherung (SGB XI)**

Zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wurde als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen (1995 für die ambulante Pflege, 1996 für die → stationäre Pflege). Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen.

## **Pflegeverständnis/Pflegeleitbild (→ Leitbild)**

Das Pflegeverständnis/Pflegeleitbild beschreibt, welche pflegerischen Zielsetzungen in einer Einrichtung verfolgt werden (z. B. → aktivierende Pflege, → Biographiearbeit etc.) und bietet damit ein verbindliches Niveau und einen „roten Faden“ für die Pflegepraxis.

## **Präsenzkraft**

Präsenzkraft ist kein eindeutig definierter Begriff und wird in der Praxis unterschiedlich verwendet. In der Regel ist eine Präsenzkraft ein Mitarbeiter, dessen Tätigkeitsfeld an der Schnittstelle zwischen Pflege und Hauswirtschaft liegt. Die Präsenzkraft ist im Gemeinschaftsbereich Ansprechpartner für die Bewohner und unterstützt diese bei Alltagsaktivitäten. Insbesondere findet man Präsenzkraft in → Hausgemeinschaften und Wohngemeinschaften für → Menschen mit Demenz. Die Aufrechterhaltung und Gestaltung „häuslicher Normalität“ bedeutet vorrangig einen am bisherigen Alltag orientierten, aktivierenden Tagesablauf.

## **Prophylaxen**

Prophylaxen sind pflegerische Maßnahmen, die Krankheiten und Komplikationen verhüten sollen. Richtig angewendet müssen Prophylaxen auf die Bedürfnisse und die spezielle Situation des pflegebedürftigen Menschen bezogen werden. Von den Pflegekräften wird erwartet, dass sie die mögliche Gefährdung erkennen, ihr Ausmaß einschätzen können und wirksame prophylaktische Pflegemaßnahmen anwenden (z. B. Dekubitusprophylaxe, Sturzprophylaxe, Ernährungsmanagement) → Expertenstandards.

## **Psychopharmaka**

Hierbei handelt es sich um Arzneistoffe, die auf die Psyche des Menschen symptomatisch einwirken und vorwiegend zur Behandlung psychischer Störungen und neurologischer Krankheiten eingesetzt werden. Dies können bei alten Menschen z. B. Depressionen sein oder auch die Parkinsonsche Erkrankung.

Psychopharmaka können durch ein Amtsgericht genehmigungsbedürftig sein. Wenn sie dazu dienen sollen, dass unruhige, pflegebedürftige Menschen mit evtl. herausforderndem Verhalten ruhiggestellt werden sollen, kann es sich auch um eine → freiheitsentziehende Maßnahme handeln.

### **Qualitätsbericht** (siehe auch → Gütesiegel und Zertifikate)

Die Qualität der Leistungen von Pflegeeinrichtungen wird seit 2009 nach einer klaren Systematik veröffentlicht. Die Vereinbarungspartner der so genannten Pflegeselbstverwaltung (Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene) haben unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) eine Gesamtbewertung in Form von Schulnoten von „sehr gut“ bis „mangelhaft“ vereinbart. Die Bewertung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nach dem vertrauten System der Schulnoten erleichtert die Orientierung über die Qualität der angebotenen Leistungen. Betroffenenverbände, Verbraucherorganisationen und Berufsverbände wurden wie gesetzlich vorgesehen beteiligt.

### **Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung**

Um die Qualität der Pflegeeinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln, setzen immer mehr Pflegeheime ein so genanntes Qualitätsmanagement um. Hierzu sind sie auch, u.a. durch das Landesheimgesetz, rechtlich verpflichtet. Zur Qualitätssicherung gehören zum Beispiel → Qualitätszirkel und Kundenbefragungen.

### **Rahmenvertrag**

Nach § 75 SGB XI schließen die Landesverbände der Pflegekassen unter Beteiligung des → Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Land mit den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land gemeinsam und einheitlich einen Rahmenvertrag ab. Bei Rahmenverträgen über → stationäre Pflege sind auch die überörtlichen Sozialhilfeträger und die Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Sozialhilfeträger als Vertragspartner zu beteiligen.

Ziel des Vertrags ist es, eine wirtschaftliche und pflegerisch sinnvolle Versorgungsstruktur im Land zu sichern. Der Rahmenvertrag legt unter anderem den Inhalt der Pflegeleistungen fest und definiert die einzelnen Bestandteile wie die allgemeinen Pflegeleistungen, die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie → Zusatzleistungen (→ Heimentgelt).

### **Rechtliche Vertretung** (→Betreuungsrecht/Rechtliche Betreuung; →Vorsorgevollmacht)

### **Rundlauf**

Ein so genannter Rundlauf ist eine architektonische Besonderheit, die versucht die nachlassende Orientierungsfähigkeit von Menschen mit einer Demenz zu kompensieren. Durch ansprechende und abwechslungsreiche Gestaltung des Rundlaufes bietet er bewegungsunruhigen Bewohnern einen sicheren Laufweg. Einen Rundlauf findet man häufig in besonderen in Wohngruppen für Menschen mit → Demenz.

**SGB** (→ Sozialgesetzbuch)

### **Sozialdienst**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind häufig zur sozialen Betreuung von Pflegeheimbewohnern in den Einrichtungen verankert, oftmals Ansprechpartner bei der Information und der Beratung über die Aufnahme. Sie unterstützen beim Einzug und bieten Begleitung an.

### **Sozialgesetzbuch (SGB)**

Das Sozialgesetzbuch enthält unter anderem die Rechtsgrundlagen der Krankenversicherung (SGB V), der Rentenversicherung (SGB VI), der Unfallversicherung (SGB VII) und der → Pflegeversicherung (SGB XI).

### **SGB V-Leistungen**

SGB V-Leistungen sind die Leistungen nach der Gesetzlichen Krankenversicherung.

### **SGB XI-Leistungen**

SGB XI-Leistungen sind die Leistungen nach der Sozialen Pflegeversicherung.

### **Sozialhilfeträger**

Als Sozialhilfeträger werden die Ämter/Behörden bezeichnet, die für die Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind.

### **Standard**

Standard im Allgemeinen bezeichnet eine einheitliche und anerkannte Regelung bzw. Norm. Standards sind offiziell, z. B. durch Vereinbarungen, Gesetze oder Verordnungen, festgelegt und werden allgemein hin anerkannt und angewendet. Beispiele für Standards sind z. B. die gesetzlich vorgegebenen Mindestvorgaben für den Bau von Pflegeheimen oder die → Expertenstandards.

### **Stationäre Einrichtung** (→ stationäre Pflege)

### **Stationäre Pflege**

Bei stationärer Pflege leben pflegebedürftige Menschen in einer Einrichtung, die Pflege und Versorgung „rund um die Uhr“ anbietet (Pflegeheim).

### **Sterbebegleitung**

In Würde zu sterben und in Begleitung von Angehörigen, zumindest aber zuwendungsorientierter Mitmenschen, ist allen alten Menschen ein existenzielles Bedürfnis. Hospizdienste, teilweise Pflegeheime und ambulante Pflegedienste, haben Konzepte entwickelt, die diesem

Bedürfnis gerecht werden. Dazu gehört, dass Angehörige oder Mitarbeiter eines Hospizdienstes zu allen Tag- und Nachtzeiten zu Besuch kommen und auch über Nacht bleiben können. Sterbende sollen in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können. Ein angemessener Abschied von einem Verstorbenen soll möglich sein. Hierzu kann in einem Pflegeheim auch ein würdiger Aufbahrungsraum gehören sowie eine festgelegte Abschieds- und Trauerkultur.

### **Verbraucherberatung**

Diese Beratungsstellen haben sich in den letzten Jahren zunehmend Themen der ambulanten und stationären Pflege angenommen. Ihr Interesse ist es, dass „Kunden“ korrekt behandelt und versorgt werden und die Kosten für die Pflege nachvollziehbar sind.

### **Vergütungszuschläge für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§ 87b SGB XI)**

Pflege- bzw. hilfebedürftige Menschen mit besonders hohem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung, bei denen der → MDK eine dauerhafte Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt hat, haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Hierzu zählen insbesondere Menschen mit einer Demenz (→ Demenz/Alzheimer-Krankheit), aber auch Personen mit geistigen Behinderungen oder psychiatrischen Erkrankungen. Für das Gutachten des → MDK gibt es einen Kriterienkatalog, welche Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegen muss.

Um für diese Personen zusätzliche Betreuung anbieten zu können, muss das Pflegeheim Vergütungszuschläge mit den Pflegekassen vereinbart haben. Die zusätzliche Betreuung und Aktivierung wird in Form von Gruppen- und Einzelangeboten geleistet → Betreuungskraft/zusätzliche Betreuungskraft/Betreuungsassistent.

### **Versorgungsvertrag**

Nach § 72 SGB XI wird der Versorgungsvertrag zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern geschlossen. Im Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen geregelt, die ambulante und → stationäre Pflegeeinrichtungen für die Versicherten während der Dauer des Vertrags erbringen müssen. Ein Versorgungsvertrag ist die Voraussetzung, dass ein Pflegeheim bzw. ein Pflegedienst Leistungen mit der Pflegekasse abrechnen kann.

### **Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht**

In der Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht kann der Betroffene eine andere Person bevollmächtigen, in seinem Namen eine Willenserklärung abzugeben, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollte. Eine bestimmte Form ist bei einer Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht nicht erforderlich. Bei Entscheidungen über Liegenschaften ist eine

notarielle Beurkundung erforderlich. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit vermieden werden. Durch eine Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht als privatrechtliche Willenserklärung kann eine gesetzliche Betreuung (→ Betreuungsrecht/rechtliche Betreuung) vermieden werden. Die Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht kann kostenfrei in einem Register der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.

**Vollstationäre Einrichtung** (→ stationäre Pflege)

**Vollstationäre Pflege** (→ stationäre Pflege)

### **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz wurde zum 1. Oktober 2009 eingeführt. Es soll den Verbraucherschutz von Hilfs- und Pflegebedürftigen stärken. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz kommt zur Anwendung, wenn Wohnraum und Pflegeleistungen gemeinsam angeboten werden. So z. B. in Pflegeheimen und im Betreuten Wohnen, wenn Pflege- und Betreuungsleistungen vorgehalten werden. Es enthält u.a. eine Informationspflicht des Anbieters gegenüber dem Verbraucher und Vorschriften zur Form und Laufzeit von Verträgen. Das vereinbarte Entgelt muss angemessen sein und eine Erhöhung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich → Heimvertrag.

**Zertifikat** → Gütesiegel

### **Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen sind besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische/betreuende Leistungen in einem Pflegeheim. Zusatzleistungen können beispielsweise sein: Kennzeichnung und Instandhaltung von privater Wäsche, Versorgung von Haustieren, Begleitung eines Pflegebedürftigen zu privaten Veranstaltungen. Zusatzleistungen sind nicht im → Heimentgelt enthalten und müssen gesondert bezahlt werden. Sie sind durch den Bewohner individuell wählbar und müssen vereinbart werden → Heimentgelt.

## **Arbeitshilfen**

Die nachfolgenden Vorlagen können für die Arbeit im Heimbeirat kopiert werden.

Der Heimbeirat

.....  
(Name der Einrichtung)

Vorsitzende/r: .....

## Einladung zur Heimbeiratssitzung

Hiermit lade ich ein zur Heimbeiratssitzung

am ..... um .....  
(Datum) (Uhrzeit)

in .....  
(Ort/Raum)

### Vorgesehene Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Protokoll der letzten Sitzung (Aussprache und Genehmigung)

TOP 3: Feststellen und ggf. ergänzen der Tagesordnung

TOP 4: .....

TOP 5 .....

TOP 6 .....

TOP 7: .....

TOP 8: Verschiedenes

TOP 9: Nächste Heimbeiratssitzung

gez. ....  
(Vorsitzende/r des Heimbeirats) (Ort, Datum)

Der Heimbeirat

.....  
(Name der Einrichtung)

### Protokoll der Heimbeiratssitzung

am:.....

Die Sitzung hat geleitet:

.....

Das Protokoll wurde geführt von:

.....

Weitere Teilnehmer/-innen waren:

.....

.....

.....

.....

.....

Folgende Heimbeiräte/-innen waren entschuldigt:

.....

.....

.....

.....

.....

TOP	Themen, Vereinbarungen, Beschlüsse	Wird erledigt von:	Wird erledigt bis:

TOP	Themen, Vereinbarungen, Beschlüsse	Wird erledigt von:	Wird erledigt bis:

Themen für die nächste Sitzung:

.....

.....

.....

Datum der nächsten Sitzung: .....

Vorsitzende/r:

für das Protokoll:

.....  
**Unterschrift**

.....  
**Unterschrift**

## Dokumentation und Umgang mit Anregungen und Beanstandungen/Beschwerden

*Sie können hier die Themen sammeln, die an Sie herangetragen worden sind.*

Datum	Anregungen und Beanstandungen/Beschwerden	Von wem?	Wie wird damit umgegangen?
14.04.11	Die automatische Schiebetüre am Eingang schließt zu schnell für langsame Bewohner.	Frau Rot, Tochter von Frau Schmid	Information der Einrichtungsleitung und Bitte um Prüfung durch den Hausmeister

# **Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats**

Die nachfolgende Mustergeschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats wurde nach § 6 Abs. 7 Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) von einer Arbeitsgruppe des Landesseniorenrats Baden-Württemberg im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren Baden-Württemberg erstellt. Sie gibt insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Mitteilung an die zuständige Heimaufsichtsbehörde entsprechende Handlungsempfehlungen. Sie soll bei erstmaliger Wahl eines Heimbeirats im Sinne der Verordnung angewandt werden. Es wird empfohlen, sie auch bei weiteren Wahlen als Grundlage zu nehmen.

## **1. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (§ 4 Abs. 1 LHeimMitVO). Ausgenommen nach § 1 Abs. 3 und 5 Landesheimgesetz (LHeimG) sind die Personen, die nur kurzzeitig im Heim leben (so genannte Kurzzeitpflege) oder nur tags oder nachts betreut werden (so genannte Tages- oder Nachtpflege). Bei der Wahl gilt der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit (unmittelbare Wahl). Das bedeutet, dass Angehörige und Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen die Bewohner<sup>1</sup> bei der Ausübung des Wahlrechts unterstützen, nicht jedoch stellvertretend für sie wählen können.

## **2. Wählbarkeit**

Wählbar sind nach § 4 Abs. 2 LHeimMitVO

- alle Bewohner der Einrichtung
- die Angehörigen der Bewohner
- die gesetzlichen Betreuer der Bewohner
- sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, z. B. Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen
- von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, im Text jedes Mal die weibliche und männliche Form zu verwenden.

Nicht gewählt werden dürfen nach § 4 Abs. 3 LHeimMitVO Personen, die

- bei dem Träger, bei den Leistungsträgern (z. B. Pflegekassen) oder bei der Heimaufsicht gegen Entgelt beschäftigt sind
- als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig sind
- bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehaben.

### 3. Zahl der Heimbeiratsmitglieder

Die Gesamtzahl der Heimbeiratsmitglieder, die zu wählen sind, richtet sich nach der durchschnittlichen Bewohnerzahl der Einrichtung im vergangenen halben Jahr. Sie ist aus dieser Tabelle zu entnehmen:

<i>bis 50 Bewohner:</i>	<i>zwei bis drei Mitglieder</i>
<i>51 bis 100 Bewohner:</i>	<i>drei bis fünf Mitglieder</i>
<i>über 100 Bewohner:</i>	<i>fünf bis sieben Mitglieder</i>

Nach § 5, Abs. 2 LHeimMitVO sollen die Bewohner im Heimbeirat die Mehrheit bilden. Dies bedeutet, dass in der Einrichtung nur begrenzt externe Mitglieder vertreten sein können. Die maximale Zahl der externen Mitglieder ist folgender Tabelle zu entnehmen:

bis 50 Bewohner:	höchstens ein externes Mitglied
51 bis 100 Bewohner:	
bei 3 Heimbeiratsmitgliedern:	höchstens ein externes Mitglied
bei 4 Heimbeiratsmitgliedern:	höchstens zwei externe Mitglieder
bei 5 Heimbeiratsmitgliedern:	höchstens zwei externe Mitglieder
über 100 Bewohner:	
bei 5 Heimbeiratsmitgliedern:	höchstens zwei externe Mitglieder
bei 6 Heimbeiratsmitgliedern:	höchstens drei externe Mitglieder
bei 7 Heimbeiratsmitgliedern:	höchstens drei externe Mitglieder

#### 4. Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Heimbeiratswahl wird nach § 6 Abs. 5 LHeimMitVO ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei wählbaren Personen (vgl. 2), dabei soll mindestens eine Person im Heim wohnen. Falls für den Wahlausschuss nicht genügend wählbare Personen zur Verfügung stehen, können auch Mitarbeiter der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Es wird empfohlen, dass im Wahlausschuss keine Person vertreten ist, die für den Heimbeirat kandidiert.
- (3) Der Wahlausschuss wird nach § 6 Abs. 5 LHeimMitVO vom amtierenden Heimbeirat spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit gewählt. Sofern kein Heimbeirat oder sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit kein Wahlausschuss besteht, bestellt die Einrichtungsleitung nach § 6 Abs. 6 LHeimMitVO den Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Er legt in einem so genannten Wahlkalender den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Wahl fest (vgl. Anlage).
  - Die Wahlberechtigten werden anhand einer Bewohnerliste festgestellt. Diese Bewohnerliste, die die Wahlliste bildet, ist von der Einrichtungsleitung zur Verfügung zu stellen.
  - Der Wahlausschuss legt die Gesamtzahl der Heimbeiratsmitglieder fest (vgl. 3).
  - Der Wahlausschuss fordert die Bewohner auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Er motiviert und unterstützt die Gewinnung von Personen für die Heimbeiratswahl.
  - Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge (vgl. 2.) und bittet die vorgeschlagenen Personen um ihre Zustimmung für die Kandidatur.
  - Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten werden vom Wahlausschuss in einer Wahlliste (vgl. Anlage) festgehalten. In der Wahlliste werden zuerst die kandidierenden Bewohner in alphabetischer Reihenfolge, dann die externen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
  - Die Kandidaten werden vom Wahlausschuss veröffentlicht, z. B. durch Ausgänge (vgl. Anlage) und/oder in der Heimzeitung.
  - Der Wahlausschuss gibt rechtzeitig vor der Wahl den Bewohnern den Ort, die Zeit und den Ablauf der Wahl bekannt.

- Der Wahlausschuss legt fest, bis wann die Bewohner spätestens Briefwahlunterlagen abgeben.
- Der Wahlausschuss überwacht am Wahltag den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- Nach Beendigung der Wahl zählt der Wahlausschuss die Stimmen aus und hält das Wahlergebnis schriftlich in Form eines Protokolls fest. Gewählt ist jeweils aus der Gruppe der Heimbewohner und aus der Gruppe der externen Kandidaten, wer die meisten Stimmen erhält.
- Der Wahlausschuss unterrichtet die neu gewählten Heimbeiratsmitglieder und klärt die Annahme ihrer Wahl zum Heimbeiratsmitglied.
- Der Wahlausschuss informiert die nicht gewählten Kandidaten.
- Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis durch Aushang und durch Mitteilung an alle Bewohner der Einrichtung.
- Der Wahlausschuss lädt die gewählten Heimbeiratsmitglieder nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein. Hierbei werden die oder der Vorsitzende des Heimbeirats und deren Stellvertretung gewählt. Nach § 9 Abs. 2 LHeimMitVO sollen zwischen der Einladung und der ersten Sitzung nicht mehr als zwei Wochen liegen.

## **5. Wahlverfahren**

- (1) Am Wahltag richtet der Wahlausschuss für den vorgesehenen Zeitrahmen der Wahl (vgl. 4.4) ein Wahllokal ein.
- (2) Für Bewohner, die das Wahllokal nicht aufsuchen können, wird empfohlen, durch den Wahlausschuss mobile Wahlhelfer zu benennen. Die mobilen Wahlhelfer suchen die Bewohner in ihrem Zimmer auf und geben ihnen dort die Möglichkeit zur Stimmabgabe. Als mobile Wahlhelfer kommen nur Personen in Frage, die nicht wählbar sind. Sie erklären gegenüber den Bewohnern ihre Verschwiegenheit.
- (3) Bewohner, die am Wahltag nicht im Heim anwesend sind, können vor der Wahl Briefwahl durchführen.
- (4) Die Stimmenzahl, die jeder Wahlberechtigte hat, ist identisch mit der Zahl der zu wählenden Personen (vgl. 3). Pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden.

- (5) Gewählt sind die Personen aus der Gruppe der kandidierenden Heimbewohner und der Gruppe der externen Personen, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Sie rücken in der Reihenfolge, wie Stimmen auf sie entfallen sind, in den Heimbeirat nach, wenn Heimbeiratsmitglieder ausscheiden oder zeitweilig verhindert sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Bewohner im Heimbeirat die Mehrheit haben.

## **6. Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde anfechten.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Heimaufsichtsbehörde. Die Heimaufsichtsbehörde hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Regelungen der LHeimMitVO oder der Geschäftsordnung zur Wahl des Heimbeirats verstoßen wurde.

## **7. Mithilfe der Leitung und Wahlkosten**

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu unterstützen. Sie händigt insbesondere die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bewohnerliste) aus, erteilt die für die Wahl erforderlichen Auskünfte und stellt das erforderliche Material und Personal zur Verfügung. Sie verwahrt die Wahlunterlagen mindestens bis zur nächsten Heimbeiratswahl.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl übernimmt der Träger der Einrichtung.

## **8. Mitteilung an die zuständige Heimaufsichtsbehörde**

Der Träger der Einrichtung informiert die zuständige Heimaufsichtsbehörde unverzüglich nach dem Wahltag über die Bildung des Heimbeirats.

## **9. Neuwahl des Heimbeirats**

Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der festgelegten Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

## Wahlkalender

Der Wahlkalender soll den Wahlausschuss bei der zeitlichen und inhaltlichen Planung der Heimbeiratswahl unterstützen. Die näheren Regelungen zur Wahl des Heimbeirats sind in der Mustergeschäftsordnung detailliert beschrieben.

Der Träger ist verpflichtet, den Wahlausschuss bei den Vorbereitungen und bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen (z.B. durch Personal, Informationen, Materialien usw.)

Zeitpunkt	Aufgaben	Übernommen von / Erledigt
<i>(mindestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirats)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung des Wahlausschusses</li> <li>- Festlegung des Wahltermins</li> <li>- Information der Einrichtungsleitung</li> <li>- Benennung von Wahlhelfern</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung der Bewohnerliste durch Einrichtungsleitung</li> </ul>	
<i>(mindestens vier Wochen vor Wahltermin)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekanntgabe des Wahltermins an Bewohner</li> </ul>	
<i>(mindestens zwei Wochen vor Wahltermin)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einholung von Wahlvorschlägen und Zustimmungserklärungen</li> <li>- Prüfung der Gültigkeit</li> </ul>	

Zeitpunkt	Aufgaben	Übernommen von / Erledigt
<i>(mindestens eine Woche vor Wahltermin)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung der Wahlliste</li> <li>- Festlegung der zukünftigen Mitgliederzahl des neuen Heimbeirats</li> <li>- Information der Bewohner über Wahlverfahren (inkl. Briefwahlmöglichkeit)</li> <li>- Bekanntgabe und Veröffentlichung der Wahlliste</li> <li>- Festlegung des Rückgabedatums für Briefwahl</li> <li>- Weitergabe der Briefwahlmaterialien</li> </ul>	
<i>(eine Woche vor Wahltermin)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung der Wahlunterlagen (Wahlliste, Stimmzettel)</li> <li>- Erinnerung der Bewohner an Wahltermin (empfehlenswert)</li> </ul>	

Zeitpunkt	Aufgaben	Übernommen von / Erledigt
<i>(Wahltermin)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgabe und Einsammeln der Stimmzettel</li> <li>- Auszählen der Stimmen inkl. Briefwahlstimmen</li> <li>- Niederschrift des Ergebnisses</li> <li>- Mitteilung an neu gewählte Heimbeiratsmitglieder und Klärung der Annahme der Wahl</li> <li>- Information an nicht gewählte Kandidaten und Einrichtungsleitung</li> <li>- Bekanntgabe des Wahlergebnisses</li> </ul>	
<i>(Nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information der Heimaufsicht über das Wahlergebnis</li> </ul>	
<i>(höchstens zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung zur konstituierenden Sitzung der gewählten Heimbeiratsmitglieder</li> </ul>	

# Stimmzettel

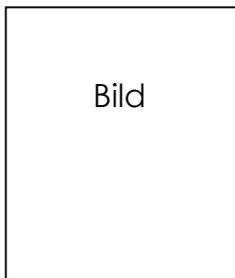
(in alphabetischer Reihenfolge)

Sie können bis zu ..... Namen ankreuzen.

Für die nächste Heimbeiratswahl am ..... im .....  
kandidieren:

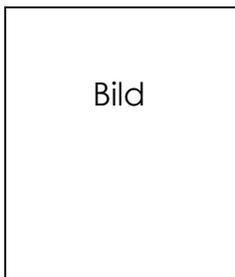
## aus dem Heim:

1.



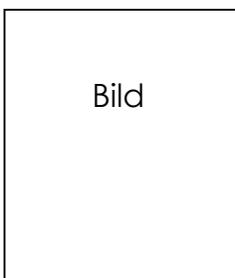
Name \_\_\_\_\_

2.



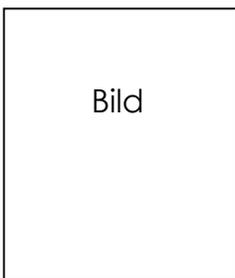
Name \_\_\_\_\_

3.



Name \_\_\_\_\_

4.



Name \_\_\_\_\_

**von außerhalb:**

5. 

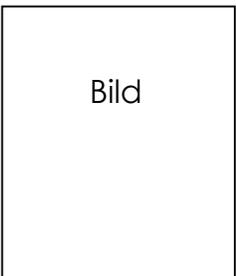
Name \_\_\_\_\_

6. 

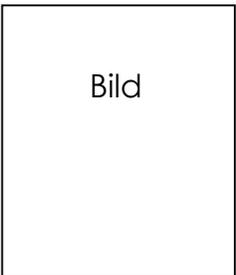
Name \_\_\_\_\_

7. 

Name \_\_\_\_\_

8. 

Name \_\_\_\_\_

9. 

Name \_\_\_\_\_

# Wahlergebnisprotokoll

Das Ergebnis der Heimbeiratswahl am ..... im .....

Von den ..... Wahlberechtigten haben ..... an der Wahl teilgenommen.

Von den abgegebenen Stimmzetteln waren ..... gültig und ..... ungültig.

Es wurden gewählt:

- |                 |               |
|-----------------|---------------|
| 1. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 2. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 3. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 4. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 5. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 6. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 7. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 8. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 9. Name: .....  | Stimmen ..... |
| 10. Name: ..... | Stimmen ..... |

Der Wahlausschuss

.....  
Unterschriften

**Vorstellung des neuen Heimbeirats .....**

*(Name der Einrichtung)*

*Foto des neuen Heimbeirats*  
*(kann z.B. bei einer Heimbeiratssitzung aufgenommen werden)*

Die Mitglieder des Heimbeirats erreichen Sie so:

**1. Mitglieder, die im Heim wohnen**

<b>Name</b>	<b>Zimmer bzw. Telefon</b>	<b>Zusatz/Bemerkungen</b>

## 2. Mitglieder von außerhalb

Name	<b>Zusatz/ Bemerkungen</b> (z.B. Angehörige/r von Herrn/Frau)	<b>Tel/Email/ Kontakt über</b>

## **Reflexionsfragen für Mitglieder in Gremien der Heimmitwirkung**

Für die Arbeit als Heimbeiratsmitglied bzw. als Mitglied des Fürsprecherremiums bzw. als Heimfürsprecher kann es hilfreich sein, regelmäßig (z. B. halbjährlich) die eigene Arbeit anhand von Leitfragen zu reflektieren. Einige Vorschläge:

### **Beispielhafte Fragen für die Tätigkeit als Heimbeiratsmitglied**

- *Von wem gehen die Aktivitäten im Heimbeirat aus (werden Anregungen auch von den anderen Mitgliedern eingebracht)?*
- *Wie ist die Rollenverteilung im Heimbeirat (wer übernimmt welche Aufgaben)?*
- *Wie werden die Bewohner, die im Heimbeirat tätig sind, in die Arbeit mit einbezogen?*
- *Welche Stärken haben die einzelnen Heimbeiratsmitglieder?*
- *Können einzelne Heimbeiratsmitglieder mehr gefördert werden?*
- *Wie stellt sich die Sitzungsgestaltung dar?*
  - *Wie kommt eine Tagesordnung zustande?*
  - *Wer nimmt an den Sitzungen teil?*

*Gibt es auch Treffen ohne Einrichtungsleitung?*
- *Läuft die Information über die Arbeit des Heimbeirats gut in der Einrichtung? Was könnte verbessert werden?*
- *Wie verläuft die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (wie verläuft die Informationsweitergabe, wie ist das gegenseitige Verständnis, werden Anträge/Anfragen bearbeitet bzw. umgesetzt)?*
- *Was könnte in der inhaltlichen Arbeit verbessert werden?*
- *Was könnte in der Zusammenarbeit im Heimbeirat noch verbessert werden?*

### **Beispielhafte Fragen für die Tätigkeit im Fürsprecherremium**

- *Konnten die gesetzten Ziele und Aufgaben erreicht werden?*
- *Wie erfolgt die Information über die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner?  
Wie ist der Kontakt zu den Bewohnern?*
- *Wie ist die Rollenverteilung im Fürsprecherremium (wer übernimmt welche Aufgaben)?*
- *Welche Stärken haben die einzelnen Mitglieder des Fürsprecherremiums?*
- *Können einzelne Mitglieder des Fürsprecherremiums stärker eingebunden werden?*

- *Wie stellt sich die Sitzungsgestaltung dar?*
  - *Wie kommt eine Tagesordnung zustande?*
  - *Wer nimmt an den Sitzungen teil?*

*Gibt es auch Treffen ohne Einrichtungsleitung?*
- *Läuft die Information über die Arbeit des Fürsprecherremiums gut in der Einrichtung? Was könnte verbessert werden?*
- *Wie verläuft die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (wie verläuft die Informationsweitergabe, wie ist das gegenseitige Verständnis, werden Anträge/Anfragen bearbeitet bzw. umgesetzt)?*
- *Was könnte in der inhaltlichen Arbeit verbessert werden?*
- *Was könnte in der Zusammenarbeit im Fürsprecherremium noch verbessert werden?*

### **Fragen für die Tätigkeit als Heimfürsprecher**

- *Konnten die gesetzten Ziele und Aufgaben erreicht werden?*
- *Wie erfolgt die Information über die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner?*
- *Wie ist der Kontakt zu den Bewohnern?*
- *Wie stellt sich die Sitzungsgestaltung dar?*
  - *Wie kommt eine Tagesordnung zustande?*
  - *Wer nimmt an den Sitzungen teil?*
- *Läuft die Information über die Arbeit des Heimfürsprechers gut in der Einrichtung? Was könnte verbessert werden?*
- *Wie verläuft die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (wie verläuft die Informationsweitergabe, wie ist das gegenseitige Verständnis, werden Anträge/Anfragen bearbeitet bzw. umgesetzt)?*
- *Was könnte in der inhaltlichen Arbeit verbessert werden?*
- *Was könnte in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung verbessert werden?*

# Rechtliche Grundlagen

## Landesheimgesetz (LHeimG)

### Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz - LHeimG) Vom 10. Juni 2008

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder volljährige pflegebedürftige oder psychisch kranke oder behinderte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen von den Bewohnern frei wählbar sind. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Vermieter von abgeschlossenen Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellen, dass den Mietern nebst der Überlassung des Wohnraums allgemeine Betreuungsleistungen angeboten werden.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzeitheime), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 und 6 keine Anwendung. Nehmen Kurzeitheime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Zeitraum von bis zu drei Monaten

(5) Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt nicht für Tages- und Nachtpflegeplätze, die in stationären Einrichtungen eingestreut sind.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr.1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie der Heimsonderschulen.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, wenn sie strukturell von Dritten unabhängig sind. Das ist der Fall, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln. Die Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsleistungen darf nicht beschränkt werden. Eine Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder faktisch verbunden sind.

(8) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, deren Ziel es ist, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu unterstützen. Betreute Wohngruppen fallen nicht unter das Heimgesetz, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten mit höchstens acht Plätzen sind. Absatz 7 ist nicht anwendbar. Betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, dürfen nur solche Personen aufnehmen, die in der Lage sind, den Zielsetzungen des Satzes 1 zu entsprechen und nicht der dauernden persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedürfen.

## **§ 2 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigung zu schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft der Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Träger des Heims (Träger) gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
5. eine angemessene Qualität des Wohnens sowie eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung zu sichern,
6. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern,
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern sowie
8. den Schutz der Bewohner und der Interessenten an einem Heimplatz als Verbraucher zu fördern.

(2) Die Selbstständigkeit der Träger der Heime in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

## **§ 3 Leistungen des Heims**

Die Heimträger sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

## **§ 4 Beratung**

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohner sowie die Heimbeiräte, die Ersatzgremien und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner solcher Heime und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

## **§ 5 Mitwirkung der Bewohner**

(1) Die Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Zusätzlich soll in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats und des Angehörigen- und Betreuerbeirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Fürsprechergremium, das die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Fürsprechergremium nicht gebildet werden, so werden Heimfürsprecher im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestimmt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

## § 6

### Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft der Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
4. die Eingliederung behinderter und psychisch kranker Menschen fördern,
5. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung für die Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, und
10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb des Heims besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. sicherstellt, dass betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden; hierbei muss mindestens ein Beschäftigter, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens 50 Prozent der Beschäftigten eine Fachkraft sein; in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch nachts eine Fachkraft ständig anwesend sein; von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist; Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 24,
4. angemessene Entgelte verlangt,
5. ein Qualitätsmanagement betreibt und
6. ein Beschwerdemanagement betreibt.

(3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn

1. die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 24 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist und
2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

## **§ 7 Anzeige**

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und des Heims,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird,
8. die Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen auf Grund § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge sowie
11. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben nach Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

## **§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

(1) Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,

2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanung und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner,
7. für Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S.1528) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

## **§ 9**

### **Leistungen an Träger und Beschäftigte**

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder den Bewerbern um einen Heimplatz Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die in § 6 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind dem Bewohner gegenüber durch jährliche Ab-

rechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(6) Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten,

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten,
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 beschränkt werden sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach Absatz 3 und der nach den Sätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

## **§ 10 Überwachung der Qualität**

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sollen veröffentlicht werden. Das Nähere hierzu kann in einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales geregelt werden. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,

3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 8 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Heimbeirat, dem Ersatzgremium oder den Heimförsprechern sowie mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde soll zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs.1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs.1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den MDK geprüft worden ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 7 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) Findet eine Prüfung ausnahmsweise angemeldet statt, so können die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr.1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## **§ 11 Beratung bei Mängeln**

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 7 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) Ist den Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

## **§ 12 Anordnungen**

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforder-

lich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 7 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung**

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 10 bis 12 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

### **§ 14**

#### **Untersagung**

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 6 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 7 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 12 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 13 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 9 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6 verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

## **§ 15 Information für Verbraucher**

- (1) Die Träger sind verpflichtet, ihr Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen.
- (2) Ab dem 1. Januar 2011 erstellen die Heimaufsichten Qualitätsberichte über die von ihnen geprüften Heime. Die Qualitätsberichte beruhen auf den Ergebnissen der Überprüfung. Die Einrichtungen können den Heimaufsichten weitergehende Informationen zur Verfügung stellen, die in den Qualitätsbericht eingefügt werden. Die Heimaufsicht veröffentlicht den Qualitätsbericht mit Zustimmung der Einrichtungen.
- (3) Form und Inhalte der Qualitätsberichte sollen von den Einrichtungsträgerverbänden und den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet werden.

## **§ 16 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der MDK und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Der MDK, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und das Ministerium für Arbeit und Soziales treffen eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den MDK übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.
- (4) Ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.
- (5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.
- (7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 SGB XII, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgeordneten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 14 Abs. 1 oder 2 untersagt worden ist,
3. entgegen § 9 Abs. 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 9 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 24 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
2. entgegen § 7 Abs. 3 oder 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder § 13 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Heimaufsichtsbehörden. Hat den vollziehenden Verwaltungsakt eine höhere oder oberste Landesbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.

## **§ 18**

### **Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes**

(1) Heimaufsichtsbehörden sind

1. das Ministerium für Arbeit und Soziales als oberste Heimaufsichtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Heimaufsichtsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Heimaufsichtsbehörden.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

## **§ 19**

### **Fortgeltung von Rechtsverordnungen**

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 24 gelten die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der §§ 3 und 10 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2416), erlassen worden sind, fort. Sie gelten auch dann fort, wenn die erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund von Übergangsregelungen nicht anwendbar sind.

## **§ 20**

### **Erprobungsregelungen**

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 5, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs.1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 10 und 12 bis 14 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

(3) Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

## **§ 21**

### **Änderung anderer Rechtsvorschriften**

*(Änderungsanweisungen bzgl. des Landesverwaltungsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)*

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

1. Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes vom 8. Juli 1969 (GBl. S.123), geändert durch Verordnung vom 27. November 1979 (GBl. S. 551),
2. Heimverordnung vom 25. Februar 1970 (GBl. S. 98),
3. Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums über die Zuständigkeit für die Unfalluntersuchung in Bergbauunternehmen vom 9. Dezember 1971 (GBl. S. 518),
4. Verordnung der Landesregierung über die Anpassung der Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkassen an die Kreisgrenzen vom 13. November 1973 (GBl. S. 425),
5. Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 15. April 1975 (GBl. S. 285),
6. Verordnung der Landesregierung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 20. Januar 1981 (GBl. S. 49) und
7. Verordnung der Landesregierung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 22. Mai 1995 (GBl. S. 444).

## **§ 23**

### **Verhältnis zu anderen Normen**

Die bundesrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für die §§ 5 bis 9 und 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, 7 und 8 des Bundesheimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971) in ihrer bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung. Die auf dieses Gesetz gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen gelten nach Maßgabe des § 19 fort.

## **§ 24 Rechtsverordnungen**

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die bauliche Gestaltung der Heime, ihre Größe und Standorte sowie die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung auf die Förderung von Heimen,
2. die Anforderungen an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung und die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiter, an eine ausreichende Personalbesetzung, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen sowie die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten und sonstigen Mitarbeiter,
3. die Wahl des Heimbeirats, die Bildung des Fürsprecherremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestimmung der Heimfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

Die Verordnung nach Nr. 1 wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium erlassen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 10. Juni 2008

# **Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO)**

## **Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren über die Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs in Baden-Württemberg (Landesheimmitwirkungsverordnung -LHeimMitVO)**

Vom 30. März 2010

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Heimbeirats**

(1) Die Vertretung der Interessen der Bewohner erfolgt durch einen Heimbeirat. Die Mitglieder des Heimbeirats üben ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

(2) Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Betriebs der Einrichtung, die den Bewohnern dienen, bei der Einrichtungsleitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Einrichtungsleitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. neuen Bewohnern zu helfen, sich in der Einrichtung einzuleben,
4. bei Entscheidungen nach § 2 mitzuwirken,
5. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben (§ 10) sowie
6. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten.

(3) Die Mitglieder des Heimbeirats dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen.

(4) Eine Person, die in der Einrichtung wohnt, darf auf Grund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Heimbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Heimbeirats haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirats und des Angehörigen- und Betreuerbeirats. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Personen, die den Mitgliedern des Heimbeirats assistieren.

### **§ 2**

#### **Mitwirkung des Heimbeirats**

(1) Der Heimbeirat wird von der Einrichtungsleitung und dem Träger rechtzeitig in die Entscheidungsfindung der Angelegenheiten nach Absatz 2 einbezogen. Er hat das Recht und die Pflicht, die Vorstellungen der Bewohner darzulegen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen der Einrichtungsleitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
2. Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und der Förderung der Bewohner,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Alltags- und Freizeitgestaltung,
4. Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Einrichtung,

5. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
6. Veränderung des Betriebs der Einrichtung,
7. Formulierung oder Änderung der in der Einrichtung geltenden Musterverträge für Bewohner,
8. umfassende Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
9. Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung oder ihrer Teile sowie
10. Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung.

(3) Der Heimbeirat muss bei vorgesehenen Änderungen des Heimentgelts rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, den Heimbeirat rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern anzuhören und ihm unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Heimentgeltänderungen zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, dem Heimbeirat Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vertreter des Heimbeirats sollen auf ihr Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Trägers und der Einrichtungsleitung**

(1) Der Träger und die Einrichtungsleitung haben auf die Bildung eines Heimbeirats hinzuwirken. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch den Heimbeirat nicht berührt. Der Träger oder die Einrichtungsleitung haben die Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat zu informieren.

(2) Den Mitgliedern des Heimbeirats sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren kann hierzu eine Arbeitshilfe erstellen.

(3) Der Heimbeirat soll rechtzeitig vom Träger oder der Einrichtungsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Leben in der Einrichtung betreffen und der Mitwirkung unterliegen, informiert und fachlich beraten werden.

(4) Vorschläge, Anträge und Beschwerden des Heimbeirats sollen von der Einrichtungsleitung spätestens nach vier Wochen beantwortet werden. Wird einem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies begründen.

(5) Der Träger stellt dem Heimbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Hilfen sowie unentgeltlich in angemessenem Umfang Möglichkeiten für eine allgemein zugängliche Bekanntgabe seiner Mitteilungen zur Verfügung. Die durch die Tätigkeit des Heimbeirats entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger.

(6) Die für die Tätigkeit des Heimbeirats erforderlichen angemessenen Fortbildungskosten trägt der Träger.

(7) Der Träger hat die Wahl des Heimbeirats und seiner Mitglieder unverzüglich der zuständigen Heimaufsichtsbehörde mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.

(2) Wählbar sind alle Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige, gesetzliche Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder örtlichen Organisationen behinderter Menschen, sowie von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen.

(3) Nicht wählbar ist, wer bei dem Träger, bei den Leistungsträgern oder bei der Heimaufsicht gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat.

## **§ 5 Zahl der Mitglieder**

(1) Der Heimbeirat besteht in Einrichtungen mit in der Regel bis 50 Bewohnern aus mindestens zwei bis höchstens drei Mitgliedern und mit in der Regel bis 100 Bewohnern aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern. Bei Einrichtungen mit in der Regel über 100 Bewohnern besteht der Heimbeirat aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern.

(2) Die Bewohner sollen im Heimbeirat die Mehrheit bilden.

(3) Für Teile der Einrichtung sind eigene Heimbeiräte zu wählen, wenn sie in der Regel aus mehr als 50 Bewohnern bestehen und dadurch die Interessenvertretung der Bewohner besser gewährleistet wird.

## **§ 6 Wahl**

(1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Heimbeirats können die Wahlberechtigten nach § 4 Abs. 2 wählbare Personen vorschlagen.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Heimbeirats zu wählen sind. Es kann für jede Person, die sich bewirbt, nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Bei Stimmgleichheit ist die Person gewählt, die in der Einrichtung wohnt, ansonsten entscheidet das Los.

(5) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit wählt der Heimbeirat drei nach § 4 Abs. 2 wählbare Personen aus, die die neue Wahl eines Heimbeirats vorbereiten und durchführen. Diese bilden den Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss soll mindestens eine Person, die in der Einrichtung wohnt, angehören. Falls für den Wahlausschuss nicht genügend nach § 4 Abs. 2 wählbare Personen zur Verfügung stehen, können auch Mitarbeiter der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(6) Besteht kein Heimbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirats kein Wahlausschuss, so hat die Einrichtungsleitung den Wahlausschuss zu bestellen.

(7) Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren kann eine Mustergeschäftsordnung erstellen, die insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Mitteilung an die zuständige Heimaufsichtsbehörde entsprechende Handlungsempfehlungen gibt. In diesem Fall soll bei erstmaliger Wahl eines Heimbeirats die Mustergeschäftsordnung angewandt werden.

## **§ 7 Amtszeit des Heimbeirats**

(1) Die regelmäßige Amtszeit beträgt in zugelassenen Pflegeeinrichtungen zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre.

(2) Die nach § 6 Abs. 7 Satz 1 mögliche Mustergeschäftsordnung kann auch Handlungsempfehlungen zur Neuwahl des Heimbeirats, zum Erlöschen der Mitgliedschaft, zur Wahlanfechtung und zum Nachrücken von Ersatzmitgliedern enthalten.

## **§ 8**

### **Vorsitz des Heimbeirats**

- (1) Der Heimbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Eine Person, die in der Einrichtung wohnt, soll den Vorsitz führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Heimbeirats und die Interessen der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Träger zu vertreten.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Entscheidungen**

- (1) Der Vorsitzende des Heimbeirats lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einladung der Mitglieder des Heimbeirats erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung sieben Tage vor Sitzungsbeginn. Die Einrichtungsleitung oder der Träger müssen von dem Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig erfahren und teilnehmen, wenn sie eingeladen werden.
- (2) Ist ein Heimbeirat neu gewählt, lädt der Wahlausschuss zur ersten Sitzung des Heimbeirats ein. Zwischen der Einladung und der ersten Sitzung sollen nicht mehr als vierzehn Tage liegen.
- (3) Die Entscheidungen des Heimbeirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren kann eine Arbeitshilfe erstellen, die weitergehende Regelungen zur Geschäftsführung beinhaltet.

## **§ 10**

### **Tätigkeitsbericht und Bewohnerversammlung**

- (1) Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung abhalten, bei der er einen Tätigkeitsbericht erstattet.
- (2) Die Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.
- (3) Auf Verlangen des Heimbeirats hat die Einrichtungsleitung oder der Träger an der Bewohnerversammlung teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Fürsprecherremium**

- (1) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Fürsprecherremium wahrgenommen. Die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und die §§ 5, 7 bis 10 gelten entsprechend.
- (2) Die Einrichtungsleitung und die zuständige Heimaufsichtsbehörde fordern gemeinsam die interessierten Angehörigen, gesetzlichen Betreuer oder sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder örtlichen Organisationen behinderter Menschen in geeigneter Weise auf, sich für das Fürsprecherremium zur Verfügung zu stellen. Aus dem Kreis der Angehörigen, der gesetzlichen Betreuer und sonstiger Vertrauenspersonen der Bewohner, die sich hierzu bereit erklären, werden dann von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde die Mitglieder des Fürsprecherremiums bestimmt. Diese Mitteilung ist den Mitgliedern des Fürsprecherremiums und dem Träger oder der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. Der Träger oder die Einrichtungsleitung hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestimmung zu informieren.
- (3) Kommt eine Einigung, wer Mitglied im Fürsprecherremium werden soll, innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Aufforderung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, wird von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde ein Heimfürsprecher (§ 12) bestimmt.
- (4) Sobald ein Heimbeirat tatsächlich gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Fürsprecherremiums. Die Einrichtungsleitung, der Träger und die zuständige Heimaufsichtsbehörde setzen sich dafür ein, dass unverzüglich ein Heimbeirat gewählt wird.

## **§ 12 Heimfürsprecher**

(1) Kann ein Fürsprechergremium nach § 11 nicht gebildet werden, bestimmt die zuständige Heimaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Einrichtungsleitung mindestens einen Heimfürsprecher.

(2) Zum Heimfürsprecher kann nur bestimmt werden, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muss von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und dem Träger, von den Leistungsträgern und den Verbänden der Heimträger unabhängig sein. Der Heimfürsprecher muss mit seiner Bestimmung einverstanden sein. § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Heimfürsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Heimbeirat. Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre, ansonsten zwei Jahre. Die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend. Der Heimfürsprecher hat auf die Bildung eines Heimbeirats oder eines Fürsprechergremiums hinzuwirken.

(4) Die zuständige Heimaufsichtsbehörde hat die Bestimmung aufzuheben, wenn

1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.

## **§ 13 Angehörigen- und Betreuerbeirat**

(1) In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Er berät und unterstützt durch Vorschläge und Stellungnahmen den Träger und die Einrichtungsleitung sowie den Heimbeirat. Die Rechte und Aufgaben des Heimbeirats werden durch die Bildung eines Angehörigen- und Betreuerbeirats nicht berührt. Für den Angehörigen- und Betreuerbeirat gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am Wahltag gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der in der Einrichtung wohnenden Menschen mit Behinderung sind. § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren kann eine Mustergeschäftsordnung erstellen. § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. März 2010

# **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)**

## **Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - W BVG)**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen. Unerheblich ist, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden. Das Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich die Erbringung von allgemeinen Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste zum Gegenstand hat.

(2) Dieses Gesetz ist entsprechend anzuwenden, wenn die vom Unternehmer geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind und

1. der Bestand des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist,
2. der Verbraucher an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann oder
3. der Unternehmer den Abschluss des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig macht.

Dies gilt auch, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Leistungen von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, es sei denn, diese sind nicht rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Verträge über

1. Leistungen der Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke,
3. Leistungen im Sinne des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen, die im Rahmen von Kur- oder Erholungsaufenthalten erbracht werden.

### **§ 3**

#### **Informationspflichten vor Vertragsschluss**

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform und in leicht verständlicher Sprache über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen zu informieren.

(2) Zur Information des Unternehmers über sein allgemeines Leistungsangebot gehört die Darstellung

1. der Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und gegebenenfalls ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Absatz 1a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind.

(3) Zur Information über die für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen gehört die Darstellung

1. des Wohnraums, der Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls der Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
2. des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts,
3. der für die in Nummer 1 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
4. der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
5. des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Die Darstellung nach Satz 1 Nummer 5 muss in hervorgehobener Form erfolgen.

(4) Erfüllt der Unternehmer seine Informationspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, ist § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Verbrauchers bleiben unberührt.

(5) Die sich aus anderen Gesetzen ergebenden Informationspflichten bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Vertragsschluss und Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung einer Befristung ist zulässig, wenn die Befristung den Interessen des Verbrauchers nicht widerspricht. Ist die vereinbarte Befristung nach Satz 2 unzulässig, gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit, sofern nicht der Verbraucher seinen entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der vereinbarten Vertragsdauer dem Unternehmer erklärt.

(2) War der Verbraucher bei Abschluss des Vertrags geschäftsunfähig, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung eines Bevollmächtigten oder Betreuers ab. § 108 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. In Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung gilt der Vertrag als wirksam geschlossen. Solange der Vertrag nicht wirksam geschlossen worden ist, kann der Unternehmer das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären; die §§ 12 und 13 Absatz 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mit dem Tod des Verbrauchers endet das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmer. Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des in den Räumen oder in Verwahrung des Unternehmers befindlichen Nachlasses des Verbrauchers bleiben wirksam. Eine Fortgeltung des Vertrags kann für die Überlassung des Wohnraums gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile vereinbart werden, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag des Verbrauchers nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der ersparten Aufwendungen des Unternehmers.

## **§ 5 Wechsel der Vertragsparteien**

(1) Mit Personen, die mit dem Verbraucher einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen und nicht Vertragspartner des Unternehmers hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums sind, wird das Vertragsverhältnis beim Tod des Verbrauchers hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums gegen Zahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbetag des Verbrauchers fortgesetzt. Erklären Personen, mit denen das Vertragsverhältnis fortgesetzt wurde, innerhalb von vier Wochen nach dem Sterbetag des Verbrauchers dem Unternehmer, dass sie das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen wollen, gilt die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht erfolgt. Ist das Vertragsverhältnis mit mehreren Personen fortgesetzt worden, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben.

(2) Wird der überlassene Wohnraum nach Beginn des Vertragsverhältnisses von dem Unternehmer an einen Dritten veräußert, gelten für die Rechte und Pflichten des Erwerbers hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums die §§ 566 bis 567b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

## **§ 6 Schriftform und Vertragsinhalt**

(1) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Ausfertigung des Vertrags auszuhändigen.

(2) Wird der Vertrag nicht in schriftlicher Form geschlossen, sind zu Lasten des Verbrauchers von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen unwirksam, auch wenn sie durch andere Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen werden; im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam. Der Verbraucher kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ist der schriftliche Vertragsschluss im Interesse des Verbrauchers unterblieben, insbesondere weil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Verbraucher Gründe vorlagen, die ihn an der schriftlichen Abgabe seiner Vertragserklärung hinderten, muss der schriftliche Vertragsschluss unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Der Vertrag muss mindestens

1. die Leistungen des Unternehmers nach Art, Inhalt und Umfang einzeln beschreiben,
2. die für diese Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, getrennt nach Überlassung des Wohnraums, Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie den einzelnen weiteren Leistungen, die nach § 82 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Investitionskosten und das Gesamtentgelt angeben,
3. die Informationen des Unternehmers nach § 3 als Vertragsgrundlage benennen und mögliche Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen gesondert kenntlich machen.

## **§ 7 Leistungspflichten**

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Verbraucher den Wohnraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten sowie die vertraglich vereinbarten Pflege- oder Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

(2) Der Verbraucher hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialge-

setzung festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

(3) Der Unternehmer hat das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile für die Verbraucher nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist. Sie ist auch insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionskosten getroffen worden sind.

(4) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbracht, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(5) Soweit der Verbraucher länger als drei Tage abwesend ist, muss sich der Unternehmer den Wert der dadurch ersparten Aufwendungen auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen. Im Vertrag kann eine Pauschalierung des Anrechnungsbetrags vereinbart werden. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, ergibt sich die Höhe des Anrechnungsbetrags aus den in § 87a Absatz 1 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Vereinbarungen.

## **§ 8**

### **Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Verbraucher kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

(1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Anga-

be des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 10 Nichtleistung oder Schlechtleistung**

(1) Erbringt der Unternehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Verbraucher unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.

(2) Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Verbraucher dies dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit der Unternehmer infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 2 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Verbraucher nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht nach Absatz 1 geltend zu machen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit nach § 115 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

(5) Bei Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

## **§ 11 Kündigung durch den Verbraucher**

(1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Der Verbraucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Kann der Verbraucher hiernach einen Vertrag kündigen, ist er auch zur Kündigung der anderen Verträge berechtigt. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und zu demselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag, kann der Verbraucher zu demselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Kündigung durch den Unternehmer**

(1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a. der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder
  - b. der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet
  - c. und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Verbraucher
  - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.

(3) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

## **§ 13 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten**

(1) Hat der Verbraucher nach § 11 Absatz 3 Satz 1 aufgrund eines vom Unternehmer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingun-

gen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Hat der Unternehmer nach § 12 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder nach § 12 Absatz 5 gekündigt, so hat er dem Verbraucher auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat der Unternehmer auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Der Verbraucher kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

(4) Wird in den Fällen des § 1 Absatz 2 ein Vertrag gekündigt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Unternehmer hat die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang nur zu tragen, wenn ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum gekündigt wird. Werden mehrere Verträge gekündigt, kann der Verbraucher den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und unter der Voraussetzung des Satzes 2 auch die Übernahme der Umzugskosten von jedem Unternehmer fordern, dessen Vertrag gekündigt ist. Die Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Sicherheitsleistungen**

(1) Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Sicherheiten für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Die Sicherheiten dürfen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen des Verbrauchers können die Sicherheiten auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Unternehmer von dem Verbraucher für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag nur Sicherheiten verlangen kann, soweit der Vertrag die Überlassung von Wohnraum betrifft.

(3) Ist als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so kann diese in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Unternehmer hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Verbraucher einzeln bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Verbraucher zu und erhöhen die Sicherheit.

(4) Von Verbrauchern, die Leistungen nach den §§ 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, oder Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, kann der Unternehmer keine Sicherheiten nach Absatz 1 verlangen. Von Verbrauchern, die Leistungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, kann der Unternehmer nur für die Erfüllung der die Überlassung von Wohnraum betreffenden Pflichten aus dem Vertrag Sicherheiten verlangen.

## **§ 15 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen**

(1) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den Regelungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Zehnten Kapitels des

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 16**

### **Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen**

Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

## **§ 17**

### **Übergangsvorschrift**

(1) Auf Heimverträge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Heimgesetzes, die vor dem 1. Oktober 2009 geschlossen worden sind, sind bis zum 30. April 2010 die §§ 5 bis 9 und 14 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4, 7 und 8 des Heimgesetzes in ihrer bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem 1. Mai 2010 richten sich die Rechte und Pflichten aus den in Satz 1 genannten Verträgen nach diesem Gesetz. Der Unternehmer hat den Verbraucher vor der erforderlichen schriftlichen Anpassung eines Vertrags in entsprechender Anwendung des § 3 zu informieren.

(2) Auf die bis zum 30. September 2009 geschlossenen Verträge, die keine Heimverträge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Heimgesetzes sind, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

## Adressen der unteren Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg

Landratsamt Böblingen - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 16 40 71006 Böblingen Tel.: 07031/663-0	Landratsamt Göppingen - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 8 09 73008 Göppingen Tel.: 07161/202-0	Landratsamt Heilbronn - Heimaufsichtsbehörde - 74064 Heilbronn Tel.: 07131/994-0
Landratsamt Ludwigsburg - Heimaufsichtsbehörde - 71638 Ludwigsburg Tel.: 07141/144-0	Landratsamt Ostalbkreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 14 40 73428 Aalen Tel.: 07361/503-0	Landratsamt Esslingen - Heimaufsichtsbehörde - 73726 Esslingen Tel.: 07111/3902-0
Landratsamt Heidenheim - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 15 80 89505 Heidenheim Tel.: 07321/321-0	Landratsamt Hohenlohekreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 13 62 74643 Künzelsau Tel.: 07940/18-0	Landratsamt Main-Tauber- Kreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 13 80 97933 Tauberbischofsheim Tel.: 09341/82-0
Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 14 13 71328 Waiblingen Tel.: 07151/501-0	Landratsamt Schwäbisch Hall - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 11 04 53 74507 Schwäbisch Hall Tel.: 0791/755-0	Bürgermeisteramt Heilbronn - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 34 40 74024 Heilbronn Tel.: 07131/56-0
Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stutt- gart Amt für öffentliche Ordnung - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 10 60 34 70049 Stuttgart Tel.: 0711/216-0	Landratsamt Calw - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 12 63 75363 Calw Tel.: 07051/160-0	Landratsamt Freudenstadt - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 6 20 72236 Freudenstadt Tel.: 07441/920-0
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 14 64 74819 Mosbach Tel.: 06261/84-0	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg Tel.: 06221/522-0	Bürgermeisteramt Heidelberg - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg Tel.: 06221/58-10580
Landratsamt Enzkreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 10 10 80 75110 Pforzheim Tel.: 07231/308-0	Landratsamt Karlsruhe - Heimaufsichtsbehörde - 76126 Karlsruhe Tel.: 0721/936-5821	Landratsamt Rastatt - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 18 63 76408 Rastatt Tel.: 07222/381-0

Bürgermeisteramt Baden-Baden - Heimaufsichtsbehörde - 76520 Baden-Baden Tel.: 07221/93-0	Stadt Karlsruhe Ordnungs- und Bürgeramt - Polizeirecht-Heimaufsicht- Kaiserallee 8 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/133-3225	Stadt Mannheim Fachbereich Sicherheit und Ordnung - Heimaufsicht - Postfach 10 00 34 68124 Mannheim Tel.: 0621/293-0
Bürgermeisteramt Pforzheim - Heimaufsichtsbehörde - 75158 Pforzheim Tel.: 07231/39-0	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Heimaufsichtsbehörde - 79081 Freiburg Tel.: 0761/2187-0	Landratsamt Konstanz - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 10 12 38 78412 Konstanz Tel.: 07531/800-0
Landratsamt Ortenaukreis - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 19 60 77609 Offenburg Tel.: 0781/805-0	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Heimaufsichtsbehörde Postfach 17 20 78007 Villingen- Schwenningen Tel.: 07721/913-0	Landratsamt Waldshut Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen - Heimaufsicht - Postfach 16 42 79761 Waldshut-Tiengen Tel.: 07751/86-2110
Landratsamt Emmendingen - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 11 20 79301 Emmendingen Tel.: 07641/451-0	Landratsamt Lörrach - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 18 60 79508 Lörrach Tel.: 07621/410-0	Landratsamt Rottweil - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 14 62 78614 Rottweil Tel.: 0741/244-0
Landratsamt Tuttlingen - Heimaufsichtsbehörde - Bahnhofstr. 100 78532 Tuttlingen Tel.: 07461/926-5214	Bürgermeisteramt Freiburg - Heimaufsichtsbehörde - 79095 Freiburg Tel.: 0761/201-0	Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Heimaufsichtsbehörde - Schillerstr. 30 89077 Ulm Tel.: 0731/185-0
Landratsamt Bodenseekreis - Heimaufsichtsbehörde - 88041 Friedrichshafen Tel.: 07541/204-0	Landratsamt Reutlingen - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 21 43 72711 Reutlingen Tel.: 07121/480-4326	Landratsamt Tübingen - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 19 29 72009 Tübingen Tel.: 07071/207-0
Stadt Ulm Bürgerdienste - Heimaufsicht - Sattlergasse 2 89073 Ulm Tel.: 0731/161-3209	Landratsamt Biberach - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 18 37 88388 Biberach Tel.: 07351/52-0	Landratsamt Ravensburg - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 19 40 88189 Ravensburg Tel.: 0751/85-0
Landratsamt Sigmaringen - Heimaufsichtsbehörde - Postfach 14 62 72484 Sigmaringen Tel.: 07571/102-0	Landratsamt Zollernalbkreis - Heimaufsichtsbehörde - 72334 Balingen Tel.: 07433/92-0	

## Adressliste der Altenhilfefachberatungen in Baden-Württemberg

Landkreis	Ansprech- person	Straße	Ort	Telefon	E-Mail
Alb-Donau-Kreis	Hudelmaier, Margit	Wilhelmstraße 23-25	89070 Ulm	0731 18544-12	Margit.Hudelmaier@Alb-Donau-Kreis.de
Biberach	Stoffner, Arnfried	Rollinstraße 9	88400 Biberach	07351 526365	Arnfried.Stoffner@Biberach.de
Böblingen	Braitmaier, Karin	Parkstraße 16	71034 Böblingen	07031 663-1729	K.Braitmaier@LraBB.de
	Martin, Elisabeth			07031 663-1715	E.Martin@LraBB.de
Bodenseekreis	Bolien, Wiltrud	Albrechtstraße 75	88045 Friedrichshafen	07541 204-5640	Wiltrud.Bolien@Bodenseekreis.de
Breisgau-Hoch- schwarzwald	Berg, Maren	Stadtstraße 2	79104 Freiburg	0761 2187-2141	Maren.Berg@Breisgau-Hochschwarzwald.de
Calw	Stumpf, Karin	Vogtei-Straße 42-46	75365 Calw	07051 160-138	Karin.Stumpf@Kreis-Calw.de
	Eisner, Manfred	Bahnhofstraße 2-4	79312 Emmendingen	07641 451-255	M.Eisner@Landkreis-Emmendingen.de
Reek, Barbara	07641 451-412			B.Reek@Landkreis-Emmendingen.de	
Enzkreis	Kinzler, Britta	Zähringer Allee 3	75177 Pforzheim	07231 308-9378	Britta.Kinzler@Enzkreis.de
	Jäger, Margit			07231 308-9517	Margit.Jaeger@Enzkreis.de
Esslingen	Hafner, Inge	Pulverwiesen 11	73726 Esslingen	0711 3902-2582	Hafner.Inge@Landkreis-Esslingen.de
	Spurk, Astrid			0711 3902-2504	Spurk.Astrid@landkreis-Esslingen.de

Landkreis	Ansprechperson	Straße	Ort	Telefon	E-Mail
Freudenstadt	Bauer, Günter	Herrenfelder Straße 14	72250 Freudenstadt	07441 920-6116	G.Bauer@Landkreis-Freudenstadt.de
Göppingen	Engler, Isolde	Lorcher Straße 6	73033 Göppingen	07161 202-604	I.Engler@Landkreis-Goeppingen.de
Heidenheim	Schumann, Sibylle	Felsenstraße 36	89518 Heidenheim	07321 321-2268	S.Schumann@Landkreis-Heidenheim.de
Heilbronn	Erdmann, Martin	Lerchenstraße 40	74064 Heilbronn	07131 994-421	Martin.Erdmann@Landratsamt-Heilbronn.de
Hohenlohekreis	Stitz-Schad, Birgit	Allee 17	74653 Künzelsau	07940 18-446	Birgit.Stitz-Schad@Hohenlohekreis.de
Karlsruhe	Roßkopf, Robert	Beierheimer Allee 2	76137 Karlsruhe	0721 936-7417	Robert.Roskopf@Landratsamt-Karlsruhe.de
Konstanz	Mende, Susanne	Benediktinerplatz 1	78467 Konstanz	07531 800-1673	Susanne.Mende@LraKN.de
Lörrach	Müller, Robert	Palmstraße 3	79539 Lörrach	07621 410-5030	Robert.Mueller@Loerrach-Landkreis.de
Ludwigsburg	Dierbach, Heike			07141 144-5105	Heike.Dierbach@Landkreis-Ludwigsburg.de
	Kruse, Frank	Hindenburgstraße 40	71638 Ludwigsburg	07141 144-5103	Frank.Kruse@Landkreis-Ludwigsburg.de
	Schober, Susanne			07141 144-5141	Susanne.Schober@Landkreis-Ludwigsburg.de
Main-Tauber-Kreis	Schwenkert, Monika	Gartenstraße 1	97941 Tauber-bischofsheim	09341 82-5945	Monika.Schwenkert@Main-Tauber-Kreis.de
Neckar-Odenwald-Kreis	Baumgartner-Kniel, Jutta	Scheffelstraße 3	74821 Mosbach	06261 84-2284	Jutta.Baumgartner-Kniel@Neckar-Odenwaldkreis.de
Ortenaukreis	Hail, Anskar	Badstraße 20	77652 Offenburg	0781 805-1339	Anskar.Hail@Ortenaukreis.de

Landkreis	Ansprechperson	Straße	Ort	Telefon	E-Mail
	Schwab, Miriam			0781 805-1486	Miriam.Schwab@ortenaukreis.de
Ostalbkreis	Pachner, Petra	Stuttgarter Straße 41	73430 Aalen	07361 503-1403	Petra.Pachner@Ostalbkreis.de
Rastatt	Schnepf, Rolf	Am Schlossplatz 5	76437 Rastatt	07222 381-2170	R.Schnepf@Landkreis-Rastatt.de
Ravensburg	Müller, Andrea	Gartenstraße 107	88212 Ravensburg	0751 85-3318	Andrea.Mueller@Landkreis-Ravensburg.de
Rems-Murr-Kreis	Geiser, Werner	Alter Postplatz 10	71328 Waiblingen	07151 501-1506	W.Geiser@Rems-Murr-Kreis.de
	Amann, Monika			07151 501-1180	M.Amann@Rems-Murr-Kreis.de
Reutlingen	Held- Gemein- hardt, Leonore	Bismarckstraße 14	72764 Reutlingen	07121 480-4013	Leonore_Held- Gemeinhardt@kreisreutlingen.de
Rhein-Neckar- Kreis	Bandt, Gabriele	Kurfürstenanlage 40	69115 Heidelberg	06221 522-1350	Gabriele.Bandt@Rhein-Neckar-Kreis.de
Rottweil	LewedeY, Volker	Olgastraße 6	78628 Rottweil	0741 244-257	Volker.LewedeY@Landkreis-Rottweil.de
Schwäbisch Hall	Toy, Dilek	Münzstraße 1	74523 Schwäbisch- Hall	0791 755-7879	D.Toy@Lrasha.de
Schwarzwald- Baar-Kreis	Schweizer, Jürgen	Am Hoptbühl 2	78048 Villingen- Schwenningen	07721 913-7266	J.Schweizer@LraSBK.de
	Gleichauf, Isabell			07721 913-7249	I.Gleichauf@LraSBK.de
Sigmaringen	Stroppel, Karin	Leopoldstraße 4	72488 Sigmaringen	07571 102-4102	Karin.Stroppel@LraSiG.de

Landkreis	Ansprech- person	Straße	Ort	Telefon	E-Mail
	Veser, Rafael			07571 102-4135	Rafael.Veser@LraSiG.de
Tübingen	Rieger, Markus	Wilhelm-Keil-Straße 50	72072 Tübingen	07071 207-2018	M.Rieger@Kreis-Tuebingen.de
	Sannwald, Oliver			07071 207-2064	O.Sannwald@Kreis-Tuebingen.de
Tuttlingen	Zinsmayer, Jürgen	Gartenstraße 22	78532 Tuttlingen	07461 900-8998	J.Zinsmayer@fps-tut.de
Waldshut	Goede- Pokrzywa, Birgit	Kaiserstraße 110	79761 Waldshut- Tiengen	07751 86-4254	Birgit.Goede-Pokrzywa@Landkreis- Waldshut.de
	Wißmann, Heidemarie			07751 86-4255	Heidemarie.Wissmann@Landkreis- Waldshut.de
Zollernalbkreis	Maier, Marion	Hirschbergstraße 29	72336 Balingen	07433 92-1454	Marion.Maier@Zollernalbkreis.de

Stand: 06.2012

Stadtkreis	Ansprechperson	Straße	Ort	Telefon	E-Mail
Baden-Baden	Fröhlich, Tanja	Gewerbepark Cité 1	76532 Baden-Baden	07221 931492	<a href="mailto:tanja.froehlich@baden-baden.de">tanja.froehlich@baden-baden.de</a>
Freiburg	Seniorenbüro mit Pflegestützpunkt Technisches Rat- haus, Sekretariat	Fehrenbachallee 12	79106 Freiburg	0761 201-3032	<a href="mailto:seniorenbuero@stadt.freiburg.de">seniorenbuero@stadt.freiburg.de</a>
Heidelberg	Fabig, Bärbel	Fischmarkt 2	69117 Heidelberg	06221 583-8450	<a href="mailto:baerbel.fabig@heidelberg.de">baerbel.fabig@heidelberg.de</a>
Heilbronn	Reuer, Gabriele (Amt für Familie, Jugend und Senio- ren)	Gymnasiumstr. 44	74072 Heilbronn	07131 56-0	<a href="mailto:gabriele.reuer@stadt-heilbronn.de">gabriele.reuer@stadt-heilbronn.de</a>
Karlsruhe	Safian, Kerstin Seniorenbüro - Pflegestützpunkt	Markgrafenstr. 14	76131 Karlsruhe	0721 133-5090	<a href="mailto:kerstin.safian@sjb.karlsruhe.de">kerstin.safian@sjb.karlsruhe.de</a>
Mannheim	Böhm, Jürgen Fachbereich Ar- beit und Soziales	K 1, 7-13	68159 Mannheim	0621 293-9486	<a href="mailto:juergen.boehm@mannheim.de">juergen.boehm@mannheim.de</a>
Pforzheim	Augenstein, Hans	Blumenhof 4	75172 Pforzheim	07231 392-104	<a href="mailto:hans-michael.augenstein@stadt-pforzheim.de">hans-michael.augenstein@stadt-pforzheim.de</a>
Stuttgart	Gunsilius, Alexander	Eberhardstr. 33	70173 Stuttgart	0711 216-7838	<a href="mailto:alexander.gunsilius@stuttgart.de">alexander.gunsilius@stuttgart.de</a>
	Zentrale Sekretariat			0711 216-3818	<a href="mailto:lebenimalter@stuttgart.de">lebenimalter@stuttgart.de</a>
Ulm	Faul, Claudius	Grüner Hof 5	89073 Ulm	0731 161-5151	<a href="mailto:c.faul@ulm.de">c.faul@ulm.de</a>

Stand: 08.2012

## Hilfreiche Links/Webadressen/Downloads

Weitere Informationen zu den Themen Heimmitwirkung und Pflege sind u. a. auf folgenden Seiten zu finden:

Landesseniorenrat Baden-Württemberg:

[www.landesseniorenrat-bw.de](http://www.landesseniorenrat-bw.de)

Sozialministerium Baden-Württemberg:

[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.pflege-charta.de](http://www.pflege-charta.de)



**Herausgeber:**

Landesseniorenrat Baden-Württemberg (LSR)  
in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium  
Baden-Württemberg